

12.01.90

EG - AS - Fz - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
den Rat über die Unternehmen der Economie Sociale und die
Schaffung des europäischen Marktes ohne Grenzen

SEK(89) 2187 endg.; Ratsdok. 10987/89

33/90

KEP-AE-Nr.: 900043

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 12. Januar 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Dezember 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Diese Mitteilung bezweckt folgendes :

- Der Begriff der "Economie Sociale" soll definiert und sein Inhalt soll konkretisiert werden, indem ein kurzer Überblick über die Sektoren gegeben wird, in denen in den verschiedenen Mitgliedstaaten Unternehmen der "Economie Sociale" vertreten sind (Abschnitt 2).
- Es soll aufgezeigt werden, welche Chancen sich den Unternehmen der "Economie Sociale" im Hinblick auf das Europa von 1992 bieten und auf welchen Ebenen diese Unternehmen in den verschiedenen Bereichen der Gemeinschaftspolitik berücksichtigt werden (Abschnitt 3).
- Schliesslich soll dargelegt werden, in welchem Rahmen die Gemeinschaft tätig zu werden hat, damit die Unternehmen der Economie Sociale gleichberechtigt mit den anderen Unternehmen Zugang zum grossen Markt ohne Grenzen haben (Abschnitt 4)

1. Hintergrund

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat sich 1989 mit der Schaffung einer neuen Dienststelle innerhalb der GD XXIII bewusst die Bedeutung des Sektors der "Economie Sociale" unterschrieben

Bis zu diesem Zeitpunkt wurden die Unternehmen, auf die sich der Sammelbegriff "Economie Sociale" bezieht, nicht speziell als solche erfasst. Ihren besonderen Anliegen wurde jedoch auf Gemeinschaftsebene Rechnung getragen, und zwar je nach dem Wirtschaftszweig, in dem sie sich betätigen, wie z.B. in der Landwirtschaft (1), der Fischerei oder dem Sektor der finanziellen Dienstleistungen (Kreditinstitute und Versicherungen) (2).

Auch im grösseren Zusammenhang ihres Beitrags zur Entwicklung bestimmter Gemeinschaftspolitiken, insbesondere der Regional- und Sozialpolitik, stand die Bedeutung dieser Unternehmen stets ausser Frage, wie z.B.

(1) Z.B. im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 26/62 des Rates.

(2) Z.B. durch die Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG oder 88/357/EWG.

auf dem Gebieten Berufsbildung, Beschäftigung und lokale Entwicklung. Schliesslich wandten sich die unternehmenspolitischen Massnahmen der Gemeinschaft 3 ausnahmslos auch an die Unternehmen der "Economie Sociale".

Das Europäische Parlament hat verschiedene Entschliessungen verabschiedet, die speziell bestimmte Körperschaften der "Economie Sociale", u.a. die Vereine ohne Erwerbszweck (1987), sowie die Rolle der Genossenschaften bei der Regionalentwicklung (1983 und 1987) und der Entwicklungspolitik (1988) betreffen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA) hat 1986 eine Tagung über die Genossenschaften, Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, Vereine und verwandte Organisationen veranstaltet; zur Vorbereitung dieser Tagung hat der WSA eine umfangreiche Veröffentlichung herausgegeben, die bislang die ausführlichste vergleichende Darstellung dieses Themas darstellt. Ausserdem hat der Ausschuss vor kurzem (September 1989) eine erste Stellungnahme über die Rolle der Genossenschaften bei der Regionalentwicklung abgegeben.

In Anbetracht des spezifischen Charakters der Unternehmen der "Economie Sociale" hat sich die Kommission in ihrem Arbeitsprogramm (4) zu Beginn 1989 verpflichtet, Überlegungen zu den einzelnen Komponenten der Economie Sociale (Vereine, auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhende Organisationen, Genossenschaften usw.) anzustellen und zu untersuchen, wie sich die Schaffung des europäischen Raumes ohne Grenzen auf sie auswirkt und welche Chancen sie ihnen bietet.

Durch die Wahrnehmung einer speziellen Zuständigkeit auf dem Gebiet der Economie Sociale, die die bisherige sektorale Vorgehensweise ergänzt, wurde eine kohärente Berücksichtigung der Unternehmen dieses Sektors möglich; dies gestattete es, sich eingehender mit den Anliegen dieser Unternehmen und insbesondere ihren Erwartungen im Hinblick auf den Markt ohne Grenzen (5) zu befassen.

Die durch diese Arbeit gewonnenen Erkenntnisse liegen den Leitlinien für ein Tätigwerden der Gemeinschaft auf diesem Gebiet zugrunde.

-
- (3) KOM (86) 445 endg. und Entscheidung des Rates 89/490/EWG
 - (4) Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Beilage 2/1989, S. 47, Ziffer 90.
 - (5) Bestimmte Anliegen dieser Unternehmen wurden auf einer Tagung, die vom 15. bis 17.11.1989 in Paris stattfand ("Les rendez-vous européens de l'Economie Sociale"), erneut bekräftigt.

2. Der Beitrag der Organisationen der Economie Sociale zur Entwicklung der Gemeinschaft.

2.1. Der Begriff der "Economie Sociale"

Der Begriff der "Economie Sociale" bezieht sich auf Strukturen, die in fast allen Mitgliedstaaten vorhanden sind, doch ist er gegenwärtig nicht überall in der Gemeinschaft gebräuchlich. So wird in bestimmten Mitgliedstaaten einem weniger systematisierten Ansatz der Vorzug gegeben; hier sind es eher die betreffenden Wirtschaftsakteure selbst, die sich in bestimmter Weise zusammenschliessen und ihren eigenen Sektor bilden, ohne dass diese unter einem Sammelbegriff zusammengefasst werden.

Gleich welche Begriffe jeweils verwendet werden : festzuhalten ist, dass sich in allen Mitgliedstaaten bestimmte Organisationen entwickelt haben, die im Hinblick auf ihren Aufbau und ihre Arbeitsweise einheitlichen Grundsätzen unterliegen.

Das spezifische Merkmal eines Unternehmens, das zur "Economie Sociale" gerechnet wird, besteht darin, dass zur Ausübung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit bestimmte Organisationstechniken angewandt werden. Sie beruhen auf den Grundsätzen der Solidarität und Beteiligung aller Mitglieder - Erzeuger, Benutzer oder Verbraucher ("ein Mann = eine Stimme") - sowie den Werten der Selbstbestimmung und staatsbürgerlichen Verantwortung. Die Rechtsform dieser Unternehmen ist in der Regel die der Genossenschaft, des Vereins oder einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Organisation.

So werden der "Economie Sociale" Organisationen, die zum Bereich der Wirtschaft gehören, da sie produktive Aktivitäten ausüben, durch die Ressourcen zur Deckung von Bedürfnissen verwendet werden; diese Organisationen bieten marktgängige Güter und Dienstleistungen (die zu einem Preis verkauft werden, der zumindest die Gestehungskosten deckt), aber auch nichtmarktgängige Güter und Dienstleistungen an (die kostenlos oder zu einem nicht an den Kosten orientierten Preis bereitgestellt werden, wobei der Fehlbetrag ausserhalb des Marktes, über Beiträge, Zuschüsse und Schenkungen, finanziert wird). Es handelt sich hier um Unternehmen, die mit anderen, "normalen" Unternehmen im Wettbewerb stehen.

Das "soziale" Merkmal dieser Organisationen ist durch die verfolgten Ziele gegeben, welche darin bestehen, eine produktive Tätigkeit auszuüben und dabei eine spezifische Form der Organisation und Betriebsführung zu verwenden; das "Soziale" an der Economie Sociale hat nichts damit zu tun, was für Güter und Dienstleistungen produziert bzw. erbracht werden : dieser Aspekt gehört, wie gesagt, zur wirtschaftlichen Dimension.

Die Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit ist das Merkmal, durch das die Economie Sociale in dem Bereich der Unternehmenspolitik fällt. Insofern werden in dieser Darstellung nur die Genossenschaften, auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhenden Organisationen und Vereine behandelt, die sich, zumindest teilweise, wirtschaftlich betätigen, so dass die Frage des Zugangs zum Europäischen Markt ohne Grenzen für sie von Bedeutung ist.

Für andere Organisationen hingegen, die die gleiche rechtliche Verfassung wie die genannten Organisationen besitzen, jedoch keinerlei wirtschaftliche Tätigkeit ausüben (dies trifft insbesondere auf zahlreiche Vereine zu), geht es bei der europäischen Dimension nicht um Fragen der Marktintegration, sondern darum, am Europa der Bürger oder der Schaffung eines wirklichen Sozialen Europas mitzuwirken. Welchen Beitrag die "Economie Sociale" in diesem grundlegend wichtigen Bereich zu leisten hat, kann im Rahmen dieses Dokuments nicht erörtert werden; hier sollen die Bedingungen für den Zugang der "Economie-Sociale-Organisationen" zum Europäischen Markt ohne Grenzen untersucht werden.

2.2 Die Rechtsform der Organisationen der Economie Sociale und ihre Stellung in den einzelnen Wirtschaftszweigen

Kennzeichnend für den Sektor der "Economie Sociale" ist, dass sich die ihm angehörenden Unternehmen hinsichtlich der Rechtsform, der Betriebsgrösse, des Wirtschaftszweigs und des Standorts sehr stark unterscheiden. Wesensmerkmal des Sektors ist also seine Komplexität, doch können bestimmte Gemeinsamkeiten identifiziert werden.

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei den Unternehmen der "Economie Sociale" um Unternehmensformen handelt, die in allen Mitgliedstaaten rechtlich anerkannt sind, auch wenn sie unterschiedliche Rechtsformen besitzen (genossenschaftlich organisierte Gesellschaft oder Verein, Gesellschaft oder Verein auf Gegenseitigkeit, Verein, Statut "sui generis"), die allgemeine Unternehmensformen des Privatrechts (Gesellschaft, Verein) darstellen können, aber nicht müssen und in bestimmten Fällen mit speziellen Formen der Betriebsführung verknüpft sind.

Unter einer oder mehreren dieser Rechtsformen sind Organisationen der "Economie Sociale" in allen Sektoren der Wirtschaft der einzelnen Mitgliedstaaten vertreten.

Im Handel (Lebensmittel und andere Bereiche) kommt eine der ältesten Organisationsformen des Genossenschaftswesens vor, nämlich die Verbrauchergenossenschaft; auch bei den Einzelhändlern haben sich genossenschaftliche Formen entwickelt

(Einkaufsgenossenschaften), die heute nahezu 10% des Einzelhandelssummsatzes in der Gemeinschaft auf sich vereinigen.

In der Landwirtschaft werden annähernd zwei Drittel (60%) der europäischen Produktion durch Genossenschaften geerntet, verarbeitet und verkauft.

Im Bankensektor ziehen die genossenschaftlich oder nach dem Gegenseitigkeitsprinzip organisierten Kreditinstitute annähernd 17% der Ersparnis in der Gemeinschaft auf sich.

Bei der Krankenversicherung und Altersversorgung nehmen mehr als 40 Millionen europäische Familien (d.h. zwei bis drei Personen) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit in Anspruch. Die Marktanteile dieser Organisationen können bei der Lebensversicherung bei nahezu 40% liegen (Vereinigtes Königreich) und bei der Zusatzkrankenversicherung mehr als 50% (z.B. Bundesrepublik Deutschland) betragen.

Auch in den anderen Produktions- und Dienstleistungssektoren spielen die Unternehmen der "Economie Sociale" eine wichtige Rolle (z.B. Bau, Druck, Glas, Fremdenverkehr, Wohnung und Ausbildung) (6). Zu erwähnen ist daneben die Rolle, die sie (als "Arbeiter" - oder "Handwerksgenossenschaften") beim Erhalt bestimmter handwerklicher Berufe oder aber - dies ist eine jüngere Entwicklung - bei der Arbeitsbeschaffung für Jugendliche bzw. in abgelegenen oder von der Krise betroffenen Regionen spielen (Genossenschaften und Vereine zur Förderung lokaler wirtschaftlicher Initiativen).

In allen Ländern der Gemeinschaft nehmen also Organisationen der Economie Sociale am wirtschaftlichen und sozialen Leben teil, und in fast allen Wirtschaftszweigen, in denen sie sich betätigen, spielen sie durchaus eine gewichtige Rolle.

Wie die anderen Unternehmen auch, sind sich die Unternehmen der Economie Sociale heute bewusst, dass sie bei der Ausübung ihrer Aktivitäten der europäischen Dimension Rechnung tragen müssen und dass diese ihnen Entwicklungschancen bietet.

Auf Gemeinschaftsebene können diese Unternehmen gegenwärtig zwei komplementäre Strategien verfolgen: zum einen können sie ihre Präsenz auf den europäischen Märkten verstärken, u.a. durch Kooperationen, Diversifizierung oder aber Spezialisierung der Produktion; zum anderen können sie sich neue

(6) Mehr als 10 Millionen europäische Haushalte sind Mieter bei einer Wohnungsgenossenschaft; mehr als 3 Millionen Ferienbetten stehen den Gemeinschaftsbürgern in Einrichtungen zur Verfügung, die durch Vereine des "Sozialtourismus" geschaffen wurden und geführt werden.

Tätigkeitsfelder erschliessen, die sich durch die Schaffung des Marktes ohne Grenzen für alle Bürger der Gemeinschaft eröffnen.

Bei der Umsetzung dieser Strategien verfügen die Unternehmen der "Economie Sociale" über Pluspunkte, die z.T. auf ihrer starken Wettbewerbsposition auf den Märkten und z.T. auf dem Umstand beruhen, dass sie bei der Ermittlung der Verbraucher- oder Benutzerbedürfnisse und deren Befriedigung auf spezifische Weise vorgehen.

Zwei Ebenen können unterschieden werden, auf denen die Gemeinschaft die Unternehmen der Economie Sociale, ebenso wie die anderen Unternehmen in der Gemeinschaft, fördert : zum einen Bereitstellung von Dienstleistungen und Teilnahme an Programmen und Sondermassnahmen zur Unterstützung der Unternehmensentwicklung mit Blick auf den europäischen Markt; zum anderen Verbesserung der Rahmenbedingungen der Unternehmen durch die Massnahmen Schaffung eines Marktes ohne Grenzen.

3.1 Massnahmen zur Förderung der Unternehmensentwicklung (7)

Sämtliche Massnahmen, die die Gemeinschaft in den Bereichen Finanzierung und Dienstleistungen für Unternehmen, Forschung, Innovation und Technologietransfer sowie Berufsbildung durchführt, stehen den Unternehmen der Economie Sociale offen. Sie kommen für eine Förderung im Rahmen von Massnahmen in Frage, die aus den Strukturfonds (ESF, EFRE und EAGFL) der Gemeinschaft, nach Massgabe der Prioritäten und Modalitäten für die Beihilfevergabe durch diese Instrumente werden.

Spezielle Verordnungen für den Agrarsektor, die zum Teil bis auf das Jahr 1970 zurückgehen, haben gerade zum Ziel, die Gründung und Entwicklung von Erzeugervereinigungen und -verbänden zu fördern; diese Massnahmen sollen im Rahmen der Arbeiten über die "Zukunft des Ländlichen Raumes" angepasst werden.

In die gleiche Richtung weist die Teilnahme einer Reihe von Unternehmen der Economie Sociale bzw. ihrer Verbände an unternehmenspolitischen Massnahmen der Gemeinschaft (EG-Beratungsstellen für Unternehmen, Büro für Unternehmenskooperation, experimentelle Aktionen zur Qualifizierung von KMU-Führungskräften usw.).

(7) Dies wird in Abschnitt 3 des Anhangs näher erläutert.

3.2 Die durch die Massnahmen zur Vollendung des Binnenmarktes geschaffenen Rahmenbedingungen und ihre Geltung für die Unternehmen der Economie Sociale (8)

Aus den Bestimmungen des Vertrages (Artikel 7, 52, 58, 59, 60 und 221), in denen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung bei der Ausübung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit niedergelegt ist, ergibt sich zum einen unmittelbar das Recht der Unternehmen der "Economie Sociale", auf Gemeinschaftsebene am Wirtschaftsleben teilzunehmen, unter Beachtung insbesondere der Wettbewerbsregeln (Artikel 85, 86, 90 und 92). Zum anderen werden europaweite Aktivitäten durch verschiedene Instrumente zur Zusammenarbeit zwischen Unternehmen aus der EG erleichtert.

i) Rechtlich gesehen gelten diese allgemeinen Grundsätze für die Unternehmen der Economie Sociale genau wie für alle anderen Unternehmen. Insbesondere Artikel 58 bezieht sich auf alle juristischen Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit verfolgen (9) (10), also eben auch die Unternehmen der "Economie Sociale".

So hat die Gemeinschaft bereits in der Vergangenheit dem spezifischen Charakter der Unternehmen der "Economie Sociale" Rechnung getragen :

- in den Berufsgruppen, die keinen Beschränkungen unterliegen, gelten die Grundsätze der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs uneingeschränkt für sämtliche Unternehmen, also auch für die Unternehmen der "Economie Sociale", und bis heute sind hier keine Probleme bekannt geworden;
- in den Berufsgruppen, in denen Beschränkungen existieren (Banken, Versicherungen), wird durch die EG-Richtlinien in Rahmen der Beachtung ihrer Bestimmungen allen einschlägigen Unternehmen der Zugang zu dem Sektor gewährleistet, gleich ob sie eine genossenschaftliche oder eine auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhende Satzung besitzen.

(8) Dies wird in Abschnitt 2 des Anhangs näher erläutert.

(9) In Artikel 2 des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen von 1968 (nicht ratifiziert) wird auch den juristischen Personen eine Teilnahme am Wirtschaftsleben zuerkannt,

(10) die keine Gesellschaften sind und deren "Gegenstand darin besteht, als Haupt- oder Nebenzweck eine normalerweise entgeltliche, wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben", Sonderbeilage zum Bulletin der EG nr. 2 - 1969.

Es handelt sich hier um unbestrittene Rechte der Unternehmen der "Economie Sociale" auf Gemeinschaftsebene. Daher sind zum gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Überlegungen keine besonderen Texte zur Regelung dieser Fragen erforderlich.

ii) Die Kommission ist sich freilich bewusst, dass bestimmte Probleme einer Anwendung dieser Texte entgegenstehen können, in Anbetracht nämlich der Besonderheiten der jeweiligen nationalen Rechtsform der Organisationsform und der Wettbewerbsposition, die bestimmte Unternehmen der Economie Sociale auf dem heimischen Markt innehaben. Aufgrunddessen kann man sich fragen, ob bestimmte nationale Vorschriften auf Gemeinschaftsebene harmonisiert werden sollten, um damit die Voraussetzungen für den Zugang der Unternehmen der Economie Sociale zu den europäischen Märkten zu verbessern.

iii) Des weiteren kann die Frage aufgeworfen werden, ob adäquate Rechtsinstrumente der Gemeinschaft zur Erleichterung des Zusammenschlusses von Unternehmen im europäischen Wirtschaftsraum ohne Grenzen zur Verfügung stehen.

Eines der Instrumente für die Unternehmenszusammenarbeit ist die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) (11); nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates können der Vereinigung angehören: "Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages sowie andere juristische Einheiten des öffentlichen und des Privatrechts, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind, und ihren satzungsmässigen oder gesetzlichen Sitz und ihre Hauptverwaltung in der Gemeinschaft haben". Organisationen der "Economie Sociale" (Genossenschaften, Gesellschaften auf Gegenseitigkeit und Vereine, sofern diese zumindest teilweise eine Wirtschaftstätigkeit verfolgen) können also durchaus in Sinne von Artikel 4 eine EWIV bilden, die in Ergänzung zu ihrer eigenen Tätigkeit operiert. Unabhängig von dieser rechtlichen Möglichkeit müssten die Unternehmen der Economie Sociale freilich die technischen Möglichkeiten, das EMIV-Statut in Anspruch zu nehmen, eingehend prüfen; dieses Instrument dürfte ihren Wünschen nach europaweiter Zusammenarbeit umso stärker entgegenkommen, als es ihren Gepflogenheiten des Solidarverhaltens und ihrer Fähigkeit entspricht, Verbindungen auf der Grundlage komplementärer Aktivitäten zu knüpfen.

Zum anderen gestattet das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft (12) im gegenwärtigen Stadium des Entwurfs, dass Aktiengesellschaften - die auch dem Sektor der "Economie Sociale" angehören können - alle vorgesehenen Formen der Zusammenarbeit wahrnehmen können

(11) ABL. Nr. L 199 vom 31.7.85.

(12) KOM(89) 268 endg. vom 25.08.89

(Verschmelzung, Holdinggesellschaft, gemeinsame Tochtergesellschaft). Unternehmen, die nicht die Rechtsform einer Aktiengesellschaft besitzen - was für die meisten Unternehmen der "Economie Sociale" zutrifft-, können lediglich das dritte Verfahren der Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft in Anspruch nehmen, nämlich die der Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft.

4. Die Aktion der Gemeinschaft

Durch die Initiativen der Gemeinschaft in Bereich der "Economie Sociale" sollen die Unternehmen der Economie Sociale bei der Umsetzung der unter Ziffer 3 genannten komplementären Strategien unterstützt werden, und zwar entsprechend folgenden Leitlinien :

4.1 Die Überlegungen der Unternehmen der "Economie Sociale" im Hinblick auf die Veränderungen, die die Schaffung eines Wirtschaftsraums ohne Grenzen mit sich bringt, sollen unterstützt werden

Die Kommission will in Verbindung mit den Vertretern der Economie Sociale eine vorausschauende Analyse durchführen, durch die eingehend untersucht werden soll, welche Aussichten sich den Unternehmen der "Economie Sociale" über die bloße Ausdehnung ihrer Aktivitäten auf die europäischen Märkte hinaus bieten; dies betrifft insbesondere die Entwicklung "europäischer" Produkte, mit der die Unabhängigkeit und die Eigenart der Unternehmen der "Economie Sociale", die sie anbieten, gewährt bleiben würden. Durch diese Arbeit soll ausserdem auch genauer bestimmt werden, auf welche besondere Weise die Unternehmen der "Economie Sociale" zur europäischen Integration beitragen, und zwar sowohl in wirtschaftlicher als auch in sozialer und kultureller Hinsicht.

4.2 Die Unternehmen der "Economie Sociale" sollen die gleichen Instrumente in Anspruch nehmen können wie alle anderen Unternehmen auch, um die Vorteile des Marktes ohne Grenzen zu nutzen

Das Tätigkeitsfeld der Gemeinschaft wird durch die allgemeinen Grundsätze des Vertrages begrenzt : die Nichtdiskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit und der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit bei Gewährleistung der Voraussetzungen für den freien Wettbewerb zwischen den Unternehmen der Gemeinschaft.

In bestimmten Fällen kann die Gemeinschaft die Initiative ergreifen, um die Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Verträge zu gewährleisten oder um, falls erforderlich, die Voraussetzungen für die Aktivität der Unternehmen der "Economie Sociale" auf Gemeinschaftsebene zu harmonisieren.

Eine Reihe von Problemen, die de facto einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der Economie Sociale entgegenstehen, beruhen auf nationalen Rechtsvorschriften, die nicht mit dem Vertrag in Widerspruch stehen. Daher wird die Gemeinschaft überall dort, wo auf dem Gebiet der Zusammenarbeit Fortschritte zu erzielen sind, ohne dass hierzu Harmonisierungsmassnahmen notwendig sind, dem Subsidiaritätsprinzip folgen.

Um Rahmenbedingungen zu schaffen, die einer Zusammenarbeit der Unternehmen der "Economie Sociale" aus verschiedenen Mitgliedstaaten förderlich sind, wird die Gemeinschaft in erster Linie versuchen, etwaige rechtliche oder Interessenskonflikte (rechtlicher Rahmen, Besteuerung, Wettbewerb usw.) auf der Grundlage des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung zu lösen. Nur dort, wo sich eine Harmonisierung als notwendig erweisen könnte, wird die Gemeinschaft schwerpunktmässig tätig; in diesem Zusammenhang soll geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen ein europäisches Statut geschaffen werden kann, durch das die Durchführung von Fusionen oder die Errichtung von Holdinggesellschaften durch Unternehmen der "Economie Sociale", die nicht als Aktiengesellschaft verfasst sind, geregelt wird.

5. Schlussfolgerungen

5.1 Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Vertrages und Klärung der Situation aller Unternehmen der "Economie Sociale"

i) Zum gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Überlegungen haben die Unternehmen der "Economie Sociale", gleich welche Rechtsform sie besitzen, keine Probleme bei der Inanspruchnahme der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, sofern der Vertrag und die bestehenden Richtlinien angewandt werden. Solange sich nichts Gegenteiliges herausstellt, ist es also grundsätzlich nicht erforderlich, spezifische Instrumente für diese Unternehmen zu schaffen.

Sollten im Widerspruch zum Vertrag stehende Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaates (Herkunfts- oder Aufnahme land) oder wettbewerbsbeschränkende bzw. diskriminierende Bestimmungen in der Satzung eines Unternehmens der "Economie Sociale" (z.B. in bezug auf die Transparenz der Buchführung gegenüber Dritten)

Unternehmen der Economie Sociale daran hindern, in nichtdiskriminierender Weise tatsächlich auf dem Binnenmarkt tätig zu werden, so obliegt es der ihr durch den Vertrag übertragenen Befugnisse, dafür zu sorgen, dass diese Hindernisse aufgehoben werden.

ii) Die Kommission wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine Mitteilung zur Interpretation von Artikel 58 Absatz 2 EWG- Vertrag veröffentlichen, mit der klargestellt wird, dass sich der Geltungsbereich dieses Artikels auf alle Organisationen der Economie Sociale erstreckt, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

5.2 Instrumente zur Erleichterung der Unternehmenszusammenarbeit für die Unternehmen der "Economie Sociale"

Spezifische Probleme können dadurch entstehen, dass es für Unternehmen der "Economie Sociale" schwierig ist, Zusammenschlüsse auf Gemeinschaftsebene vorzunehmen :

i) Die Kommission macht die Unternehmen der "Economie Sociale" und ihre Vertreter darauf aufmerksam, dass die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) für sie von Nutzen sein kann, und stellt ihnen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit die umfangreichen Möglichkeiten zur Förderung der transnationalen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der "Economie Sociale" stärker bekannt und genutzt werden können.

ii) Hinsichtlich der Unternehmen der "Economie Sociale", die sich wirtschaftlich betätigen, jedoch nicht gleichzeitig als Aktiengesellschaft verfasst sind (dies trifft auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, bestimmte Vereine und bestimmte Genossenschaften zu), stellt die Kommission den Wunsch nach einem Instrument fest, das diesen Unternehmen Zusammenschlüsse unter Bedingungen erleichtert, die denen entsprechen, die von Aktiengesellschaften im Rahmen des - im Entwurfsstadium befindlichen - Statuts der Europäischen Aktiengesellschaft in Anspruch genommen werden könnten. Die Kommission weist darauf hin, dass dieser Wunsch zum gegenwärtigen Stand des Projekts nicht berücksichtigt werden kann, da es zwischen den betreffenden einzelstaatlichen Rechtsformen äusserst grosse Unterschiede gibt. Sie wird prüfen, unter welchen Voraussetzungen es möglich ist, dass Gesellschaften der genannten Kategorien, zu denen die meisten Unternehmen der "Economie Sociale", die keine Aktiengesellschaften sind gehören, Verschmelzungen vornehmen, Holdinggesellschaften errichten oder gemeinsame Tochtergesellschaften gründen können, ohne sich jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf ein bestimmtes Instrument (Rahmenstatut oder Sonderstatute) oder seine etwaige Beschränkung auf den Sektor der "Economie Sociale" festzulegen.

iii) Hinsichtlich des besonderen Falles der Vereine, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und unmittelbar auf europäischer Grundlage (13) gebildet werden müssen, ohne in den Geltungsbereich von Artikel 58 EWG-Vertrag zu fallen, so dass sie auch die damit verbundenen Rechte auf Zugang zur europäischen Dimension nicht wahrnehmen können, erkennt die Kommission die Zweckmässigkeit eines Statuts an, das die unmittelbare Gründung europäischer Vereine vorsieht; letzteres würde weder durch den Entwurf eines Status der Europäischen Aktiengesellschaft noch durch die Arbeiten für ein europäisches Personengesellschafts-Statut in befriedigender Weise geregelt. Daher setzt die Kommission ihre Arbeiten über die Frage fort, inwiefern es möglich und erforderlich ist, ein Statut für europäische Vereine zu schaffen, die keinerlei wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

5.3 Verstärkte Konsultierung aller Beteiligten

Neben ihren Arbeiten zur Koordinierung der Aktivitäten im Bereich der "Economie Sociale" oder in besonderen Teilbereichen bestimmter Gemeinschaftspolitiken wird die Kommission auch verstärkt die einzelnen Beteiligten konsultieren, und zwar auf zwei Ebenen :

i) Die Kommission fordert den Wirtschafts- und Sozialausschuss auf, in Anbetracht seiner bisherigen Arbeiten und der Anliegen, die er in bezug auf diesen Bereich wiederholt geäußert hat, zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen :

- zu den Unterschieden zwischen den Rechtsformen, denen die Organisationen der "Economie Sociale" in der Gemeinschaft unterliegen ;
- zu der Rolle, die die EWIV angesichts der unterschiedlichen Rechtsformen spielen kann, um die Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen der "Economie Sociale" zu fördern ;
- die Möglichkeit der Schaffung eines europäischen Personengesellschaftsstatus, durch das die Durchführung von Verschmelzungen, die Errichtung von Holdinggesellschaften und die Gründung gemeinsamer Tochtergesellschaften durch Unternehmen der "Economie Sociale" geregelt wird, und gegebenenfalls die Gestalt eines solchen Statuts (Rahmenstatut oder Sonderstatute, die auf die spezifischen Merkmale der einzelnen "Familien" oder Sektoren der Economie Sociale abgestimmt sind) ;
- die Voraussetzungen für die Schaffung einer Satzung für einen europäischen Verein, durch die die unmittelbare Gründung von Vereinen, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, geregelt wird.

(13) Gerade auch, um den Ziel der Gemeinschaft nachzukommen das Europa der Bürger und das Soziale Europa zu stärken.

ii) Zur Ausarbeitung etwaiger Vorschläge im Anschluss an die Vorarbeiten und Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses wird die Kommission erforderlichenfalls Sachverständige und Vertreter der Unternehmen der "Economie Sociale" aus den verschiedenen Mitgliedstaaten heranziehen, wobei jeweils der Charakter der geplanten Vorschläge zu berücksichtigen ist.

5.4 Die Kommission fordert den Rat auf :

1. die Erörterung über die Stellung der Unternehmen der "Economie Sociale" im Rahmen der Schaffung eines Wirtschaftsraumes ohne Grenzen aufzunehmen ;

2. zur Kenntnis zu nehmen, dass die Kommission gewährleisten will, dass die Grundsätze des Vertrags, insbesondere hinsichtlich der Nichtdiskriminierung, der Niederlassungsfreiheit, des freien Dienstleistungsverkehrs und des freien Wettbewerbs, tatsächlich auf die Unternehmen der "Economie Sociale" in den einzelnen Mitgliedstaaten angewendet werden ;

3. die Kommission dabei zu unterstützen, für eine stärkere Teilnahme der Unternehmen der "Economie Sociale" an den laufenden Programmen und Initiativen der Gemeinschaft, unter anderem in den Bereichen Information, Finanzierungstechniken und Berufsbildung, zu sorgen;

4. zur Kenntnis zu nehmen, dass die Kommission den Wirtschafts- und Sozialausschuss um Stellungnahme gebeten hat.

Auf dieser Grundlage will die Kommission 1990 dem Rat ein Arbeitsprogramm entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität ihres Tätigwerdens sowie geeignete Vorschläge zur Durchführung dieses Programms vorlegen.

A N H A N G

Die Unternehmen der Economie Sociale
und die Schaffung des
Europäischen Marktes ohne Grenzen

Arbeitspapier

INHALT

- 2. EINLEITUNG
- 4. 1. Die Bedeutung der Economie Sociale in der EG
 - 4. 1.1 Der Begriff der "Economie Sociale"
 - 5. 1.2 Die Rechtspersönlichkeit der Organisationen der Economie Sociale
 - 6. 1.3 Die Organisationen der Economie Sociale in den einzelnen Wirtschaftszweigen
 - 8. 1.4 Die spezifischen Merkmale der Organisationen der Economie Sociale
- 8. 2. Schaffung eines rechtlichen Rahmens für europaweite Aktivitäten von Organisationen der Economie Sociale
 - 9. 2.1 Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung
 - 11. 2.2 Die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit der Organisationen der Economie Sociale
 - 15. 2.3 Die Instrumente der Zusammenarbeit zwischen Organisationen der Economie Sociale
 - 17. 2.3.1. Die EWIV
 - 19. 2.3.2. Die Europäische Aktiengesellschaft
- 22. 3. Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Organisationen der Economie Sociale auf dem europäischen Binnenmarkt
 - 23. 3.1 Entwicklungsförderungsmaßnahmen für Organisationen der Economie Sociale
 - 27. 3.2 Erleichterung des Zugangs zum Europäischen Markt ohne Grenzen
- 29. 4. Die Bedeutung der europäischen Dimension für die Aktivitäten der Economie Sociale
 - 30. 4.1 Die Bewältigung des Übergangs zur europäischen Integration durch die Organisationen der Economie Sociale
 - 31. 4.2 Förderung des innerbetrieblichen und ausserbetrieblichen sozialen Zusammenhalts durch die Organisationen der Economie Sociale
- 34. SCHLUSSFOLGERUNGEN
- 36. Anhang 1 : Der rechtliche Rahmen für die Organisationen der Economie Sociale
- 39. Anhang 2 : Die Economie Sociale in Zahlen
- 41. Anhang 3 : Hintergrund

EINLEITUNG

In allen Ländern der Gemeinschaft treten Organisationen, die dem Sektor der "Economie Sociale" zugerechnet werden, als Akteure des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens in Erscheinung; in den Bereichen, in denen sie tätig sind, spielen sie zumeist eine durchaus gewichtige Rolle.

Diese Organisationen stehen vor den gleichen Herausforderungen wie alle europäischen Unternehmen : Sie müssen die Veränderungen bewältigen, die der internationale Wettbewerb, die neuen Technologien und die Entwicklungen im sozialen Feld mit sich bringen und die vor dem Hintergrund der Vollendung des Binnemarktes zusätzlich an Bedeutung gewinnen.

Die Fähigkeit, europaweit tätig zu werden, wird für die Organisationen der "Economie Sociale" immer mehr zur Notwendigkeit. Sie müssen künftig der Ausweitung ihres Wirkungskreises Rechnung tragen : er ist nicht mehr auf die nationale oder gar lokale Ebene beschränkt, wie es bei diesen Organisationen traditionell der Fall ist, sondern liegt auf europäischer Ebene.

Durch diese Öffnung bieten sich den Organisationen bzw. Unternehmen der "Economie Sociale" neue Chancen : Sie können zum Beispiel die Vorteile eines grösseren Marktes nutzen, Kontakte nach verschiedensten Seiten knüpfen, die bestehenden nationalen Netze europaweit ausbauen und für die einzelnen Organisationen, möglicherweise zusammen mit Partnern aus anderen EG-Ländern, geeignete Strategien entwickeln. Es kommt jetzt darauf an, dass die Organisationen der "Economie Sociale" diese Chancen erkennen und nutzen.

Hierzu muss allerdings gewährleistet sein, dass diese Organisationen über die gleichen Rahmenbedingungen und Instrumente verfügen, wie sie nach den Vorstellungen der Gemeinschaft für alle Unternehmen, unabhängig von Betriebsgrösse, Wirtschaftszweig, Standort und Rechtsform, bereitstehen sollen.

Es ist Sache der Organe der Gemeinschaft (1), darüber zu wachen, dass der Rahmen, der für den künftigen europäischen Markt ohne Grenzen abgesteckt wurde, für Unternehmen aller Art da ist, also auch für die

(1) Ein kurzer Überblick über die bisherige Berücksichtigung der Unternehmen der Economie Sociale auf Gemeinschaftsebene wird in Anhang 3 gegeben

Organisationen der "Economie Sociale"; letztere wiederum müssen geeignete Initiativen entwickeln, um den Platz einzunehmen, der ihnen im grossen europäischen Wirtschafts- und Sozialraum zukommt.

1. Die Bedeutung der "Economie Sociale" in der Europäischen Gemeinschaft

In vielen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ist es schwierig, die Bedeutung der Economie Sociale - unter diesem Sammelbegriff werden Organisationen wie Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Selbsthilfeeinrichtungen und Vereine zusammengefasst - genau einzuschätzen.

Als Forschungsgegenstand taucht die Economie Sociale gegen Ende des neunzehnten Jahrhunderts in Frankreich auf (Léon Walras, 1896; Charles Gide, 1905); der Ausdruck bezog sich auf die Bestrebungen, zu einem Zusammenschluss der bereits bestehenden Produktiv- und Konsumgenossenschaften zu gelangen, sowie auf die neugegründeten Kreditgesellschaften auf Gegenseitigkeit (Credit Agricole und Crédit Mutuel Urbain).

Der Begriff der "Economie Sociale" bezieht sich auf Strukturen, die in fast allen Mitgliedstaaten vorhanden sind, doch ist er gegenwärtig nicht überall in der Gemeinschaft gebräuchlich. So wird in bestimmten Mitgliedstaaten einem weniger systematisierten Ansatz der Vorzug gegeben; hier sind es eher die betreffenden Wirtschaftssubjekte selbst, die sich in bestimmter Weise zusammenschliessen und ihren eigenen Sektor bilden, ohne dass sie unter einem Sammelbegriff zusammengefasst würden.

1.1 Der Begriff der "Economie Sociale"

In allen Mitgliedstaaten haben sich - unter verschiedensten Bezeichnungen - Organisationen entwickelt, die genossenschaftlich, nach dem Gegenseitigkeitsprinzip oder als Verein verfasst sind und gleichartigen Organisations- und Arbeitsprinzipien unterliegen; dabei bestehen allerdings äusserst grosse Unterschiede zwischen ihnen, was Rechtsform, Betriebsgrösse, Wirtschaftszweig und Standort anbetrifft.

Die zur "Economie Social" gerechneten Organisationen gehören insofern zum Bereich der Wirtschaft, als sie produktive Aktivitäten ausüben, durch die Ressourcen zu Zwecken der Bedarfsdeckung eingesetzt werden; diese Organisationen produzieren Güter und erbringen Dienstleistungen, die marktgängig sind (also zu einem Preis verkauft werden, mit dem zumindest die Gestehungskosten gedeckt werden), daneben aber auch nichtmarktgängige Güter und Dienstleistungen (die kostenlos oder zu einem nicht an den Kosten

ausgerichteten Preis bereitgestellt werden, wobei der Fehlbetrag ausserhalb des Marktes über Beiträge, Zuschüsse und Schenkungen finanziert wird).

Das "soziale" Merkmal dieser Organisationen ist durch die verfolgten Ziele gegeben, welche darin bestehen, eine produktive Aktivität auszuüben und dabei eine spezifische Form der Organisation und Betriebsführung zu verwirklichen; das "Soziale" an der Economie Sociale hat nichts damit zu tun, was für Güter und Dienstleistungen produziert beziehungsweise erbracht werden : dieser Aspekt gehört, wie gesagt, zur wirtschaftlichen Dimension.

Die Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit ist das spezifische Merkmal, durch das die Economie Sociale in den Bereich der Unternehmenpolitik fällt. Insofern werden in diesem Papier nur die Genossenschaften, auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhenden Organisationen und Vereine behandelt, die sich, zumindest teilweise, wirtschaftlich betätigen, so dass die Frage des Zugangs zum europäischen Markt ohne Grenzen für sie von Bedeutung ist.

Für andere Organisationen hingegen, die die gleiche rechtliche Verfassung wie die genannten Organisationen besitzen, jedoch keinerlei wirtschaftliche Tätigkeit ausüben (dies trifft insbesondere auf zahlreiche Vereine zu, geht es bei der europäischen Dimension nicht um Fragen der Marktintegration, sondern darum, am Europa der Bürger oder der Schaffung eines wirklichen Sozialen Europas mitzuwirken. Welchen Beitrag die Economie Sociale in diesem grundlegend wichtigen Bereichen zu leisten hat, kann in Rahmen dieses Dokuments nicht erörtert werden; hier sollen die Bedingungen für den Zugang der Economie-Sociale-Organisationen zum europäischen Markt ohne Grenzen untersucht werden.

1.2 Die Rechtspersönlichkeit der Organisationen der Economie Sociale

Der Ausdruck Economie Sociale bezieht sich nicht auf bestimmte Rechtsformen, doch unterliegen die einzelnen Komponenten des Sektors besonderen Rechtsvorschriften oder fallen unter bestimmte Bereiche des allgemeinen Rechts (siehe hierzu Anhang 1), und in bestimmten Fällen zeichnen sie sich durch spezielle Formen der Betriebsführung aus.

Es handelt sich hierbei jeweils um in den Mitgliedstaaten rechtlich anerkannte Unternehmensformen, auch wenn es bei der rechtlichen Verfassung der einzelnen Organisationen sehr grosse Unterschiede geben kann.

1.3 Die Organisationen der "Economie Sociale" in den einzelnen Wirtschaftszweigen

Unternehmen der "Economie Sociale" sind in allen Sektoren der Wirtschaft vertreten.

In bestimmten Sektoren können sie von erheblichem wirtschaftlichem Gewicht sein (siehe Anhang 2); wie dieses sich entwickelt, hängt zum einen davon ab, wie dynamisch die entsprechenden Organisationen sind, und zum anderen von ihren Rahmenbedingungen, zum Beispiel von der Einführung der Sozialversicherung, der Entwicklung von Grossunternehmen des Einzelhandels, der Einführung neuer Buchdrucktechniken usw.

In der Vergangenheit waren Organisation der Economie Sociale vor allem in folgenden Bereichen besonders stark vertreten :

- Handel : Die Verbrauchergenossenschaften gehören zu den ältesten Organisationsformen des Genossenschaftswesens; in einigen Ländern sind sie im Niedergang begriffen, doch machen sie in Dänemark noch mehr als 30% und in der Bundesrepublik Deutschland mehr als 10% des Umsatzes im Lebensmitteleinzelhandel aus. In jüngerer Zeit ist die Anzahl der Einzelhandels-Genossenschaften gestiegen; ihre Funktion ist es, gemeinsame Dienstleistungen bereitzustellen, was mit der Entwicklung im Einzelhandel zusammenhängt, die zum Zusammenschluss selbständiger Betriebe veranlasst. Diese Genossenschaften vereinigen etwa 10% des Einzelhandelsumsatzes auf sich.
- Landwirtschaft und Fischerei : Die genossenschaftliche Organisationsform ist mit der Wirtschaftstätigkeit dieses Sektors untrennbar verbunden; sie betrifft hier die verschiedensten Bereiche, wie zum Beispiel : Sozialversicherung für Landwirte und Seeleute (Genossenschaften oder Vereine auf Gegenseitigkeit), Kreditvergabe, gemeinsame Dienstleistungen für die Produzenten (Einkauf von Ausgangsstoffen und Geräten, Verkauf der Agrar- und Fischereiprodukte). Die Landwirtschaft ist der im Genossenschaftswesen vorherrschende Wirtschaftszweig (annähernd die Hälfte der Unternehmen und des Umsatzes).
- Finanzielle Dienstleistungen : genossenschaftlich organisierte oder auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhende Banken haben sehr früh begonnen, die Entwicklung anderer Organisationen der Economie Sociale zu fördern; sie haben eine bedeutsame Stellung im Bankwesen der einzelnen Länder (vor allem die Genossenschaftsbanken für die Landwirtschaft) und ziehen 17% der Ersparnis in der Gemeinschaft auf sich.

Was das Versicherungswesen anbetrifft, so sind in allen Ländern zum Zwecke der Alters- und Krankenversorgung gegründete Vereine auf Gegenseitigkeit bzw. Genossenschaften den nationalen Sozialversicherungssystemen vorausgegangen; in bestimmten Fällen sind sie zu den Trägern der Sozialversicherungsverwaltung geworden (z.B. in Belgien) oder bieten Zusatzleistungen an. In den Niederlanden haben die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit insgesamt einen Marktanteil von fast 25% (Lebens- und Nicht-Lebensversicherung), im Vereinigten Königreich von fast 40% und in der Bundesrepublik Deutschland von fast 30% (Krankenversicherung : 52%, Lebensversicherung: 23%); jüngere Gründungen von Vereinen auf Gegenseitigkeit zur Versicherung von Einzelrisiken (Fahrzeuge, Gebäude) haben ihre Marktanteile stark ausgedehnt (so machen sie in Frankreich zum Beispiel 55% des Markts für Kfz-Versicherungen aus).

- Für den Markt bestimmte Güter und Dienstleistungen : Der Gründung von Produktivgenossenschaften lag in den meisten Ländern der Widerstand zugrunde, den bestimmte Gruppen gewerblicher Arbeiter dem Industrialisierungsprozess entgegensetzten; ihr ursprünglicher Zweck wird heute noch dadurch deutlich, dass die Sektoren Bau, Glas und Druck bei den "Arbeitergenossenschaften" relativ stark vertreten sind. Seit Mitte der siebziger Jahre hat aber auch der Strukturwandel in anderen Sektoren den Aufbau von Produktivgenossenschaften hervorgerufen, unter anderem in den Bereichen der marktgängigen Dienstleistungen (Fremdenverkehr) und der fortgeschrittenen Dienstleistungen (EDV, Kommunikation, Beratung); die Gründung von Genossenschaften kann gleichzeitig auch als Antwort auf die Beschäftigungsprobleme bestimmter Bevölkerungsgruppen verstanden werden, die aufgrund geographischer Gegebenheiten (weniger entwickelte Regionen) oder ihrer Stellung auf dem Arbeitsmarkt (unzureichend qualifizierte Jugendliche, Frauen) Schwierigkeiten haben, Arbeitsplätze in anderen Bereichen zu finden.

Fast drei Viertel aller Produktivgenossenschaften befinden sich in Italien und Frankreich; ihre Zunahme ist, vor allem wegen des Drucks der Beschäftigungsprobleme, in Frankreich und im Vereinigten Königreich am stärksten.

Im Bereich der Herstellung bzw. Erbringung marktgängiger Güter und Dienstleistungen haben sich in jüngster Zeit "Erzeugergenossenschaften" entwickelt : Handwerker, Fuhrunternehmer, Händler, Apotheker usw. schliessen sich genossenschaftlich zusammen, um durch diese Organisationsform gemeinsam über die Dienstleistungen zu verfügen, die zur Entwicklung ihrer einzelnen Betriebe notwendig sind.

- Nichtmarktgängige Dienstleistungen : In bestimmten Bereichen der nichtmarktgängigen Dienstleistungen (z.B. Gesundheit, Erziehungswesen, Forschung) hat sich die Organisationsform des Vereins (seltener die der Genossenschaft) verbreitet. Auch wenn sie keinen Erwerbszweck verfolgen und etwaige Überschüsse aus ihrer Tätigkeit nicht an die Mitglieder ausschütten, so üben diese Organisationen doch eine Wirtschaftstätigkeit aus, und zwar in Bereichen, in denen Güter und Dienstleistungen in zunehmendem Masse auch über andere Organisationsformen als die des Vereins hergestellt bzw. erbracht werden; das bedeutet, dass die Grenzlinie zwischen marktgängigen und nicht marktgängigen Dienstleistungen hier unschärfer wird.

1.4 Die spezifischen Merkmale der Organisationen der "Economie Sociale"

Den Genossenschaften, Vereinen und Gesellschaften auf Gegenseitigkeit und anderen Organisationen, die der Economie Sociale zugerechnet werden, ist gemeinsam, dass hier spezifische Organisationstechniken zur Ausübung einer gegebenen Wirtschaftstätigkeit eingesetzt werden. Sie beruhen auf den Grundsätzen der Solidarität und Beteiligung aller Mitglieder - Erzeuger, Benutzer oder Verbraucher ("ein Mann = eine Stimme") - sowie den Werten der Selbstbestimmung und staatsbürgerlichen Verantwortung.

Die Beziehungen dieser Organisationen zu Dritten (Kunden, Lieferanten, anderen Benutzern) können dem gleichen Typ von Solidarverhalten unterliegen, wie zum Beispiel bei den Genossenschaftsverbänden; zumeist aber unterscheiden sie sich in nichts von der Art und Weise, wie anderen Unternehmen auf dem Markt auftreten.

Als Wirtschaftsteilnehmer sind die Organisationen der Economie Sociale von den neuen Regeln betroffen, die die Schaffung eines Marketes ohne Grenzen mit sich bringt. Wie andere wirtschaftliche Akteure auch wie z.B. die meisten kleinen und mittleren Unternehmen - wollen sich die Organisationen der Economie Sociale darüber klar werden, was der Prozess der Vollendung des Binnensmarktes für sie bedeutet und welche Stellung sie in diesem neu geschaffenen europäischen Rahmen innehaben sollen.

2. Schaffung eines rechtlichen Rahmens für europaweite Aktivitäten von Organisationen der Economie Sociale

Wie alle anderen europäischen Unternehmen stehen auch die Organisationen der "Economie Sociale" im Hinblick auf den Binnenmarkt vor folgender strategischer Alternative : Zusammenschluss ihrer Aktivitäten, um sich neue

Grössenvorteile zu erschliessen; oder Spezialisierung des Güter- und Dienstleistungsangebots, um eine diversifizierte Nachfrage zu befriedigen.

Die Sachlage gilt im besonderen Masse für Unternehmen mit der Rechtsform der Genossenschaft, die sich, wie erwähnt, dem Marktwettbewerb stellen; hinzu kommt, dass viele Genossenschaften, vor allem Produktivgenossenschaften, kleindimensionierte Betriebe sind, so dass sie denselben Zukunftsproblemen gegenüberstehen wie die anderen kleinen und mittleren Unternehmen ihres Wirtschaftszweigs.

Etwas anderes verhält es sich bei Gesellschaften bzw. Vereinen auf Gegenseitigkeit. Auf dem Gebiet der sozialen Sicherung stehen sie zwar zuweilen in Konkurrenz mit Gesellschaften des "normalen" Typs, die ein vergleichbares Leistungsangebot haben, doch hängt ein grosser Teil ihrer Aktivitäten in hohem Masse von der Sozialpolitik der Mitgliedstaaten ab. Auf dem Gebiet der Grossrisikenversicherung operieren die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit auf offenen Märkten, doch handelt es sich hier anders als bei den meisten Genossenschaften um Unternehmen von erheblichem Umfang.

Schliesslich sind noch die Vereine zu erwähnen, die dadurch, dass sie als wirtschaftliche Akteure auftreten, ebenfalls auf einem offenen Markt im Wettbewerb mit Unternehmen anderer Rechtsformen stehen; gemäss ihren Zielen oder auf Initiative öffentlicher Stellen ihres Landes und der Gemeinschaft sind viele von ihnen seit jeher aufgerufen, auf europäischer Ebene zusammenzuarbeiten, um europäische Aufgaben wahrzunehmen.

Es muss also dafür gesorgt werden, dass die genannten Organisationen auch wirklich die Möglichkeit haben, ihre Aktivitäten europaweit zu entfalten (2).

Diese Möglichkeiten sind zum einen durch die Massnahmen gegeben, die der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit in der Gemeinschaft zugrundeliegen, und zum anderen durch besondere Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen europäischen Unternehmen.

2.1 Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung

Aufgrund der Vorschriften, die die Freizügigkeit der Personen und die Dienstleistungsfreiheit betreffen, sind grundsätzlich alle Formen von Ungleichbehandlung, die die Freiheit der Bürger der Gemeinschaft beeinträchtigen, untersagt : Alle natürlichen und juristischen Personen

- (2) Die Frage inwiefern es für Organisationen der Economie Sociale zweckmässig ist, Konzentrations- oder Diversifizierungsstrategien auf einem europaweiten Markt zu folgen, wird in Abschnitt 4 erörtert.

aus einem Mitgliedstaat müssen die Möglichkeit haben, sich in einem anderen Mitgliedstaat zu den gleichen Bedingungen, wie sie für Personen aus diesem Mitgliedstaat gelten, sich niederzulassen, zu arbeiten und Dienstleistungen anzubieten.

Dieser Nichtdiskriminierungs-Grundsatz, der sich auf Artikel 7 des Vertrages gründet und dort in den Artikeln 48, 52, 59, 60 und 221 näher ausgeführt wird, bedeutet, dass Ausländern bzw. ausländischen Unternehmen aus der Gemeinschaft bestimmte Rechte zugestanden werden.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist dieser Nichtdiskriminierungs-Grundsatz extensiv auszulegen und auf alle Vorschriften und Verwaltungspraktiken anzuwenden, die, auch ohne Bezugnahme auf die Staatsangehörigkeit, ausschliesslich oder hauptsächlich Migranten aus einem anderen Mitgliedstaat behindern.

Gleich ob es sich um eine Genossenschaft, ein Unternehmen auf Gegenseitigkeit oder einen Verein handelt, es darf keine Diskriminierung im Zusammenhang mit der Rechtsform des gegründeten Unternehmens oder der als Arbeitgeber auftretenden Organisationen geben.

Im Genossenschaftsrecht einzelner Mitgliedstaaten gibt es jedoch Bestimmungen, die die Teilnahme von Ausländern an der Bildung einer Genossenschaft begrenzen : Dies gilt unter anderem für die französischen Handwerksgenossenschaften, wo der Anteil ausländischer Handwerker (aus der Gemeinschaft oder nicht) auf höchstens ein Viertel der Genossen beschränkt ist.

Auch im Vereinsrecht sind noch in sieben Mitgliedstaaten (3) bestimmte Rechte Staatsangehörigen vorbehalten, wobei in einigen Fällen besondere Vorschriften für Ausländervereine bzw. ausländische Vereine hinzukommen; in den anderen Mitgliedstaaten (4) ist der Wohnsitz das Kriterium für die Möglichkeit, Vereine zu gründen.

Diese Beispiele für Diskriminierung im Bereich der Economie Sociale stehen im Widerspruch zu den Grundsätzen des Vertrages, auch wenn die betreffenden Mitgliedstaaten, diesen Zustand unter Berufung auf das Gemeinwohl zu rechtfertigen versuchen.

-
- (3) Belgien, Spanien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Portugal und Bundesrepublik Deutschland
(4) Dänemark, Frankreich, Irland, Niederlande und Vereinigtes Königreich

2.2 Die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit der Organisationen der "Economie Sociale"

Hierbei geht es darum, dass alle natürlichen und juristischen Personen (des öffentlichen Rechts und des Privatrechts) die Möglichkeit haben müssen, in einem anderen Mitgliedstaat zu gleichen Bedingungen wie dessen Staatsangehörige sich niederzulassen bzw. Dienstleistungen anzubieten.

Aufgrund der Niederlassungsfreiheit können Unternehmen, unter Beachtung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmelandes, Tochtergesellschaften, Geschäftsstellen und Zweigstellen in einem anderen Mitgliedstaat aufbauen; aufgrund der Dienstleistungsfreiheit können Unternehmen, unter Beachtung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des eigenen Landes, Dienstleistungen direkt an Kunden in einem anderen Mitgliedstaat erbringen.

In bestimmten Wirtschaftszweigen, wie bei den Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen, kann es für die Inanspruchnahme der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit jeweils unterschiedliche Bedingungen geben. Unabhängig von sektoralen Unterschieden, die für sämtliche Unternehmen gelten, hängt die Situation für die Organisationen der "Economie Sociale" davon ab, wie die Bestimmungen der Artikel 52 bis 58 des Vertrages effektiv angewendet werden.

In Artikel 58 wird der Geltungsbereich für die Vorschriften zur Niederlassungsfreiheit und zur Dienstleistungsfreiheit abgesteckt; im zweiten Absatz heisst es: "Als Gesellschaften gelten die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschliesslich der Genossenschaften und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen".

- i) Auf Gemeinschaftsebene ist eindeutig geregelt, dass die Gesellschaften mit genossenschaftlicher Rechtsform in den Anwendungsbereich fallen.

Allerdings kann die Geltung dieses Grundsatzes durch einzelstaatliche Vorschriften oder Praktiken umgangen werden, wie zum Beispiel durch die Standortbestimmungen für die französischen Agrargenossenschaften.

- ii) Die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit fallen in den Geltungsbereich von Artikel 58; sie sind hiervon nie mit der Begründung, sie verfolgen einen Erwerbszweck, ausgeschlossen worden. Es handelt sich hier um Gesellschaften des bürgerlichen Rechts bzw. des Handelsrechts, die eine entgeltliche Wirtschaftstätigkeit ausüben.

Die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit gehören zu den Versicherungsunternehmen, auf die die Richtlinien von 1973 und 1979 Anwendung finden (Artikel 8 der Richtlinie von 1973) (*)

Von diesen Vorschriften ausgenommen sind bestimmte sehr kleine Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, die einen sehr geringen Umsatz und de facto einen rein lokalen Geschäftsbereich haben. Betroffen sind lediglich die Versicherungsgesellschaften, deren jährliches Beitragsaufkommen den Betrag von einer Million ECU (bei der Nicht-Lebensversicherung) bzw. 500.000 ECU während drei aufeinanderfolgenden Jahren (bei der Lebensversicherung) nicht übersteigt. Zum Vergleich : Das Beitragsaufkommen der französischen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die dem "Groupement des sociétés d'assurance à caractère mutuel" (dem Verband der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit) angehören, lag 1986 bei 4 Milliarden ECU (ohne Lebensversicherung).

(*)

73/239/EWG, Erste Richtlinie des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung)

88/357/EWG, Zweite Richtlinie des Rates vom 22. Juni 1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehr sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG.

79/267/EWG, Erste Richtlinie des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung).

Ziel der Richtlinien von 73 und 79 ist es, die effektive Ausübung der Niederlassungsfreiheit im Versicherungswesen zu erleichtern ; die Richtlinie von 1973 enthält insbesondere die Verpflichtung, voneinander getrennte Gesellschaften für die Lebensversicherung und andere Formen der Direktversicherung (Massenrisiken und Grossrisiken) zu gründen.

Ziel der Zweiten Richtlinie von 1988 ist es, die effektive Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs im Versicherungswesen (Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung) zu erleichtern; hierbei wird insbesondere eine Unterscheidung zwischen den Massenrisiken (Krankenversicherung) und den Grossrisiken eingeführt.

Ein Entwurf zur Festlegung der Bedingungen für den freien Dienstleistungsverkehr im Lebensversicherungsbereich wird zur Zeit vom Rat erörtert.

Rechtlich bzw. von der Rechtsform hergesehen fallen die allermeisten europäischen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit in den Anwendungsbereich der Versicherungs-Richtlinien; einige Bestimmungen betreffen sogar speziell diese Gessellschaften, insbesondere Artikel 16 und 17 (5) (Solvabilitätsspannen).

Die Tätigkeitsbereiche dagegen, auf die sich die Richtlinien beziehen, können Interpretationsprobleme aufwerfen. So werden durch Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie von 1973 ("Nicht-Lebensversicherung") "die Versicherungen im Rahmen eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit" ausgenommen. Die Formulierung wird der Entwicklung bestimmter Sozialversicherungssysteme im letzten Jahrzehnt nicht gerecht: Eine Reihe von Leistungen wird unabhängig von der gesetzlichen Sozialversicherung erbracht, doch sind sie zu der Mindestversorgung durch das gesetzliche System komplementär. Die Grenzlinie zwischen einem obligatorischen gesetzlichen System (das von öffentlichen Stellen oder von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit verwaltet wird) und einem freiwilligen gesetzlichen System (dessen Träger Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Versicherungsgesellschaften sind) hat sich verschoben. Die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind nicht die einzigen Versicherungsgesellschaften, die hiervon betroffen sind, doch wäre es, da sie bereits seit langer Zeit auf dem Gebiet der Zusatzversorgung zum gesetzlichen Sozialversicherungssystem tätig sind, von Nutzen, Klarheit über den Anwendungsbereich der Richtlinien zu schaffen.

Insgesamt gesehen werden in den Richtlinien, sieht man von dem zuletzt Gesagten ab, die Bedingungen für die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit festgelegt, die für die Bereiche Lebensversicherung, Grossrisiken und Massenrisiken als Zusatzversorgung zu den nationalen Sozialversicherungssystemen gelten, und zwar sowohl für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit als auch für andere Versicherungsgesellschaften. Sofern keine Einschränkungen aufgrund einzelstaatlicher Vorschriften bestehen, sind die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nicht von dem liberalisierten europäischen Markt ausgeschlossen.

(5) Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 73/239/EWG: "Jeder Mitgliedstaat kann vorsehen, den Mindestbetrag des Garantiefonds bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und bei Versicherungsgesellschaften, die auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhen, um ein Viertel zu ermässigen"

Soweit allerdings Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit die Aufgaben nationaler Sozialversicherungssysteme wahrnehmen bzw. diese verwalten, unterliegen sie den staatlichen Regelungen für die soziale Sicherung und nicht den Vorschriften für einen gemeinsamen Versicherungsmarkt; in diesem Bereich ihrer Tätigkeit findet gegenwärtig kein Wettbewerb mit anderen Anbietern von Dienstleistungen statt.

Diesbezüglich könnten sich die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit in der Gemeinschaft veranlasst sehen, den Teil ihrer Aktivitäten, der zum Versicherungsmarkt gehört, von dem Teil, der die Ausübung einer öffentlichen Funktion der sozialen Sicherung darstellt, klar abzugrenzen (6) und (7).

iii) Die Vereine sind die Organisationen der "Economie Sociale", bei denen am stärksten umstritten ist, inwieweit sie von dem Gemeinschaftsvorschriften hinsichtlich der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit betroffen sind.

So werden; wie bereits erwähnt, die Gesellschaften, "die keinen Erwerbszweck verfolgen", durch Artikel 58 vom Anwendungsbereich der einschlägigen Vorschriften ausgenommen. Das Fehlen eines Erwerbszweck ist eines der Grundmerkmale der Vereinstätigkeit und ist in bestimmten Fällen in die Bezeichnung für die Rechtsform "Verein" eingegangen (z.B. bei der ASBL "Association sans but lucratif", belgischen Rechts).

Eine Interpretation dieses Unterabsatzes von Artikel 58 führt dazu, Vereine, die- ihren Zielen entsprechend - eine Wirtschaftstätigkeit ausüben (auch wenn dies nur teilweise geschieht) und somit einen Erwerbszweck verfolgen, von Vereinen zu unterscheiden, die keinerlei Aktivität wirtschaftlicher Art ausüben, um ihre Ziele zu verwirklichen.

Der Begriff "Erwerbszweck" muss extensiv im Sinne einer Teilnahme am Wirtschaftsleben interpretiert werden, wie sie juristischen Personen zuerkannt werden kann, die keine Gesellschaften sind und denen Gegenstand darin

- (6) Durch eine solche klare Abgrenzung könnte sich in bestimmten Fällen die Aufsichtsregelung für einen Teil oder die Gesamtheit der Tätigkeit des Versicherungsvereins ändern (was ohne Einfluss auf die auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhende rechtliche Verfassung wäre): für die Tätigkeit im Rahmen des gesetzlichen Sozialversicherungssystems läge die Aufsicht beim Sozialministerium,
- (7) während für alle anderen Tätigkeiten die Versicherungsaufsicht zuständig wäre. In Spanien, dem Vereinigten Königreich und den Niederlanden unterliegen Vereine auf Gegenseitigkeit den Rechtsvorschriften für Versicherungen

besteht, als Haupt- oder Nebenzweck eine normalerweise entgeltliche, wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben" (8); damit kämen lediglich Vereinigungen, die sich in keiner Weise wirtschaftlich betätigen, nicht in den Genuss der Vorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr. Ein Verein dagegen, der am Wirtschaftsleben teilnimmt, würde, selbst wenn dies nur teilweise geschieht und die Vereinsmitglieder selbst daraus keinen Nutzen ziehen, trotz des fehlenden Erwerbszwecks in den Anwendungsbereich der einschlägigen Vorschriften des Vertrages fallen.

Eine solche Lesart impliziert den Primat des Wirtschaftlichen über das Juristische, ähnlich wie im italienischen Recht verfahren wird: es gibt zwar Unterschiede bei der rechtlichen Verfassung, je nachdem ob es sich um "anerkannte" oder "nicht anerkannte" Vereine, um Stiftungen, "Komitees" usw. handelt, doch hängt ihre Behandlung in bezug auf Buchprüfungen und Besteuerung ausschliesslich von der tatsächlich ausgeübten Aktivität ab.

Diese Auslegung von Artikel 58 in seiner Anwendung auf Vereine, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, wird offensichtlich einmütig von den Sachverständigen bejaht. Um die Situation für die Vereine spürbar zu verbessern, müsste hier eine entsprechende klare Regelung geschaffen werden, denn nur so können Vereine, die sich in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen oder dort ihre Dienste anbieten wollen, ihre Chancen und Risiken angemessen beurteilen.

2.3 Die Instrumente der Zusammenarbeit zwischen Organisationen der "Economie Sociale"

In bestimmten Fällen werden die bestehenden Möglichkeiten, sich im EG-Ausland niederzulassen bzw. Dienstleistungen zu erbringen, bereits von Produktions- und Dienstleistungsunternehmen genutzt, die auf diesem Wege versucht haben, ihre Kundschaft zu erweitern und zu diversifizieren. Derartige Initiativen kamen zwar bei Organisationen der Economie Sociale offensichtlich seltener vor - da, wie hervorgehoben wurde ihre Stellung in bezug auf die Bestimmungen der Verträge in gewisser Hinsicht nicht klar ist -, doch können einzelne Beispiele für offensives Vorgehen auf dem europäischen Markt genannt werden: so hat eine Fuhrunternehmer-Genossenschaft (51 Genossen) aus Südfrankreich in grenznahen Städten Geschäftsstellen eröffnet, über die vom eigenen Staatsgebiet aus Auslandsaufträge abgewickelt werden: Perpignan für Spanien; Lille für Belgien, Holland und Grossbritannien; Nancy für die Bundesrepublik Deutschland; Reims für Luxemburg; mehrere Kassen eines

(8) Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen, Februar 1968, Artikel 2 (nicht ratifiziert) (Sonderbeilage zum Bulletin der EG Nr 2 - 1969)

auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhenden französischen Kreditinstitute planen, über zu 100% kontrollierte Holdings Tochtergesellschaften zu gründen, durch die sie überall in Europa vertreten sein können.

Sich in anderen Mitgleistaaten niederzulassen bzw. dort Güter und Dienstleistungen anzubieten, ist jedoch für die Organisationen der Economie Sociale wie auch für alle anderen Unternehmen nicht die einzige Möglichkeit, sich den EG-Markt zu erschliessen. Für viele Organisationen gleich welcher Rechtsform die Zusammenarbeit mit Partner aus anderen Mitgliedstaaten von Bedeutung, um Aktivitäten, die bislang im nationalen Rahmen ausgeübt wurden, auf europäischer Ebene zusammenzufassen.

Diese Form der europäischen Zusammenarbeit kann sich auf Aktivitäten beziehen, die mit der Aktivität der betreffenden Unternehmen verknüpft sind und direkt darauf beruhen, dass die einzelnen Unternehmen grenzüberschreitend tätig werden wollen : dies kann zum Beispiel bedeuten, dass die Mittel zur Erschliessung des EG-Marktes zusammengefasst werden sollen, wobei die einzelnen Unternehmen auf ihren nationalen Märkten jedoch ihre Selbständigkeit bewahren ; dies ist z.B. beim EUROCK-Konsortium der Fall, zu dem sich 24 europäische Bau-Produktivgenossenschaften zusammengeschlossen haben und dessen Ziel es ist, den einzelnen Genossenschaften zu ermöglichen ihre Märkte im europäischen Rahmen zu behalten und transnationale Kontakte auszubauen.

In anderen Fällen geht es darum, eine gemeinsame Produktion aufzubauen oder gemeinsam eine Dienstleistung anzubieten, die das Angebot der Einzelorganisationen ergänzt, so dass die Schaffung einer unabhängigen und selbständig agierenden europäischen Organisation angestrebt wird, deren Personal und Leistungsangebot aus verschiedenen Mitgliedstaaten stammen : im Versicherungswesen z.B. baut die LEGA, eine italienische genossenschaftliche Organisation, die die Federazione Italiana della Mutualita umfasst, zusammen mit dem gewerkschaftsnahen deutschen Konzern VOLKSFÜRSORGE eine Versicherungsgesellschaft auf (UNIPOL). Mehrere spanische Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit werden in der gleichen Richtung tätig; erwähnt sei auch die "Association Européenne pour le Progrès social et culturel" (Europäische Vereinigung für den sozialen und kulturellen Fortschritt), die von mehreren Vereinen aus Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, Belgien und Italien gegründet wurde und deren Zweck die Durchführung berufsbildender, allgemeinbildender und kultureller Aktionen auf Gemeinschaftsebene ist.

Die transnationale Zusammenarbeit zwischen Organisationen der Economie Sociale kann verschiedene Bereiche betreffen: Austausch von Techniken und Fachwissen; Gründung gemeinsamer Tochtergesellschaften oder gemeinsamer Verwaltungsorganisationen zum Verkauf von Gütern und Dienstleistungen, aber auch zur Produktentwicklung, zum gemeinsamen Erwerb von Gesellschaften; gemeinsame Durchführung von Studien, von Absatzaktionen usw.

Obwohl sie von den meisten Organisationen der Economie Sociale erwünscht wird, ist es oft durchaus schwierig, eine europaweite Zusammenarbeit zu verwirklichen.

Als Antwort auf die Probleme der Unternehmen, die eine enge Zusammenarbeit suchen und gemeinsam auf die europäischen Märkte gehen wollen, wurden zwei Instrumente des Gemeinschaftsrechts geschaffen : die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (die entsprechende Verordnung ist, vorbehaltlich der Einführung bestimmter Mechanismen durch die Mitgliedstaaten, seit dem 1. Juli 1989 in Kraft); und das Statut der europäischen Aktiengesellschaft (ein entsprechender Verordnungsvorschlag wurde im August 89 dem Rat zugeleitet).

2.3.1. Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) (9)

Durch die EWIV, eine Zwischenform zwischen der einfachen vertraglichen Vereinbarung und der Gesellschaft, wird die transnationale Zusammenarbeit zwischen natürlichen und juristischen Personen zur gemeinsamen Ausübung einer Tätigkeit, die mit ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Tätigkeit verknüpft ist, direkt gefördert.

Der Schaffung dieses Rechtsinstrumentes liegt die Analyse der allgemeinen Hindernisse für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen zugrunde, insbesondere was die Einbindung der transnationalen Kooperation in das jeweilige nationale Recht anbetrifft, dessen räumlicher Geltungsbereich begrenzt ist. Die Wahl des einen oder anderen nationalen Rechts hängt ausserdem vom Standort eines der Kooperationspartner ab, was bei den anderen Partnern zu Bedenken oder zögerndem Verhalten führen konnte; gemeinsame geschäftliche Operationen könnten auch auf der Grundlage gegenseitiger Beteiligungen unternommen werden, wobei jedoch die Partner Gefahr laufen, ihre Selbständigkeit zu verlieren.

(9) ABL Nr. L199 vom 31. Juli 1985

Vor diesem Hintergrund ermöglicht die EWIV nun, durch die Zusammenfassung der Aktivitäten, Ressourcen oder Dienstleistungen die Wirtschaftstätigkeit der Mitglieder der Vereinigung zu entwickeln und ihre Ergebnisse zu verbessern; die Tätigkeit der Vereinigungen darf gegenüber der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder nur Hilfscharakter besitzen.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates können der Vereinigung angehören : "Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages sowie andere juristische Einheiten des öffentlichen und des Privatrechts, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind und ihren satzungsmässigen oder gesetzlichen Sitz und ihre Hauptverwaltung in der Gemeinschaft haben (10).

Organisationen der Economie Sociale (Genossenschaften, auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhende Gesellschaften und Vereine, sofern diese zumindest teilweise eine Wirtschaftstätigkeit verfolgen) können also durchaus im Sinne von Art. 4 eine EWIV bilden, die in Ergänzung zu ihrer eigenen Tätigkeit ergiebt.

So haben im Mai 1989 elf der "Economie Sociale" zuzurechnende Finanzinstitute aus sechs Mitgliedstaaten die Gründung einer EWIV beschlossen, und "in dem neuen europäischen Rahmen gemeinsame Aktivitäten und Instrumente im Bereich der Finanzierung der Economie Sociale zu entwickeln; ein weiteres Anliegen soll die Entwicklung von Finanzierungstechniken für kulturelle, ethische und ökologische Projekte sein". Bestimmte Arten von Genossenschaften könnten ebenfalls den Aufbau von EWIV ins Auge fassen, um an der Ausschreibung öffentlicher Aufträge teilzunehmen.

Bestimmte Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit könnten erwägen, als ersten Schritt zu einer möglichen weitergehenden Integration Schadenabwicklungszentren (vor allem für Schäden in einem grenzüberschreitenden Zusammenhang), eine gemeinsame Risikobewertungsstelle oder auch eine Koordinierungsvereinigung für die Gleichbehandlung von Mitgliedern aus verschiedenen Mitgliedstaaten einzurichten; ausserdem könnten sie gemeinsame Vorbeuge- und Forschungsmassnahmen durchführen. Es gibt bereits Initiativen dieser Art, doch sind sie auf zweiseitige Vereinbarungen begrenzt.

Ähnliches gilt für sich wirtschaftlich betätigende Vereine, die bestimmte gemeinsame Aspekte ihrer Aktivitäten im Rahmen einer EWIV ausbauen könnten. So könnten bestimmte Vereine, die in den Bereichen Forschung, Allgemeinbildung und Berufsbildung, Kultur, lokale Entwicklung und Entwicklung der Dritten Welt tätig sind, in der EWIV den rechtlichen Rahmen finden, der

(10) Auch natürliche Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, können Mitglieder eine EWIV sein.

ihrer gemeinsamen Aktivitäten auf europäischer Ebene, die sie zuweilen auf Wunsch der Gemeinschaftsorgane selbst verfolgen, angepasst ist.

Allerdings entspricht die EWIV nicht den Erfordernissen jener Vereine, die konzertierte europaweite Aktionen durchführen wollen, jedoch ihr Vereinsziel ohne Ausübung irgendeiner wirtschaftlichen Tätigkeit verfolgen.

Ausserdem sind die Partner einer EWIV verpflichtet, den Zweck der Vereinigung deutlich von ihrer eigenen Aktivität abzugrenzen, gleich welche Rechtsform sie besitzen; die Verbindung zwischen dem Zweck der EWIV und den Aktivitäten der einzelnen Partner muss klar erkennbar sein, da sonst die Haftung der Partner schwierig zu bestimmen wäre und jeder Beteiligte die rechtliche Auflösung der EWIV verlangen könnte.

Die europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung stellt einen deutlichen Fortschritt dar, was die Fähigkeit von Organisationen aus verschiedenen Mitgliedstaaten anbetrifft, gemeinsame Aktivitäten auf europäischer Ebene zu unternehmen. Das Rechtsinstrument wurde jedoch nicht entwickelt, um die Integration der Aktivitäten der einzelnen Partner oder sektorale Umstrukturierungen über Unternehmenszusammenschlüsse, Verschmelzungen oder Aufbau gemeinsamer Tochtergesellschaften europäischer Unternehmen zu ermöglichen. Operationen dieser Art werden jedoch erforderlich, wenn Kooperationsvereinbarungen oder die Durchführung gemeinsamer Aktionen eine stärkere Integration der Partner verlangen, die sich in der Schaffung einer neuen rechtlichen Einheit ausdrückt.

2.3.2. Die Europäische Aktiengesellschaft

Der Verordnungsvorschlag über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft (11), der aufbauend auf frühere Vorschläge im August 1989 dem Rat übermittelt wurde, hat zum Ziel, diese Art von Operationen zu erleichtern.

Für die Gründung einer europäischen Aktiengesellschaft (SE) sind drei Verfahren vorgesehen: Verschmelzung von Aktiengesellschaften, Errichtung einer Holdinggesellschaft, an der sich alle Arten von Gesellschaften oder Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts beteiligen können.

- i) Die genossenschaftlich verfassten Aktiengesellschaften können alle drei Verfahren zur Gründung einer SE anwenden: Verschmelzung, Holding und gemeinsame Tochtergesellschaft.

(11) KOM(89)268 endg. vom 25. August 1989

Der neue Vorschlag enthält einige neugefasste Bestimmungen, mit denen den Bedürfnissen kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung getragen wird; so beträgt nunmehr das Mindestkapital einer SE 100.000 ECU (davon 25% eingezahlt).

Die meisten Genossenschaften sind Kapitalgesellschaften und unterliegen dem Handelsrecht : Wenn sie als Aktiengesellschaft verfasst sind und nicht eine Gesellschaft mit anderer Rechtsform bilden, so können Genossenschaften das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft in Anspruch nehmen.

Einer WVerwendung des Statuts der Europäischen Aktiengesellschaft durch Produktivgenossenschaften könnte jedoch entgegenstehen, dass die ihnen eigentümlichen Organisationsprinzipien und insbesondere die Grundsätze der demokratischen Unternehmensführung in die Unternehmenssatzung eingehen müssen.

Der Verordnungsvorschlag für das SE-Statut ist jedoch untrennbar mit einem Richtlinienvorschlag verbunden, der die Stellung der Arbeitnehmer in der Europäischen Aktiengesellschaft betrifft; hierfür sind drei Modelle vorgesehen :

Schematisch gesehen geht das erste Modell von den Praktiken der Mitbestimmung und das zweite von den Unternehmensausschüssen ("comités d'entreprise") aus. Dem dritten Modell liegt eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Leitungs- oder Verwaltungsorganen der Gründergesellschaften und den Arbeitnehmern in diesen Gesellschaften bzw. ihren Vertretern zugrunde. Die Arbeitnehmerrechte (Unterrichtung, Anhörung) sind als Mindestrechte konzipiert. Das dritte Modell könnte die Umsetzung der genossenschaftlichen Grundsätze gestatten und Innovationen den Weg öffnen, die direkt auf den Gepflogenheiten des Arbeiter-Genossenschaftswesen stammen, wie dies z.B. mit den Regeln des Industrial Common Ownership Movement (ICOM) im Vereinigten Königreich und in Irland der Fall war.

ii) Auf dem Gegensietigkeitsprinzip beruhende Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften eines bestimmten Typs (12) können nur das dritte Verfahren zur Gründung einer europäischen Aktiengesellschaft in Anspruch nehmen nämlich die Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft, die von sämtlichen Körperschaften mit Rechtspersönlichkeit und nicht allein von Aktiengesellschaften vorgenommen werden kann.

(12) Vor allem Genossenschaften "sui generis", die weder der Gesellschaft noch dem Vereinsrecht unterliegen, wie zum Biespiel Erzeugegenossenschaften (darunter Agrargenossenschaften).

Die SE-Gründung durch Aktientausch im Zusammenhang mit der Fusion von Gesellschaften oder der Errichtung einer Holding-Gesellschaft ist Kapitalgesellschaften vorbehalten.

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit mögen insofern gegenüber den Fusions- und Konzentrationsprozessen im Versicherungssektor weniger gut gewaffnet erscheinen ; es kann argumentiert werden sie hätten Schwierigkeiten, die Grössenvorteile zu erzielen, wie sie über derartige Operationen angestrebt werden. Ähnliches kann von Vereinen gesagt werden, die Güter und Dienstleistungen anbieten, bei denen sie keine Sonderstellung innehaben und die Marktgrösse ausschlaggebend ist.

Bei Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft muss diese die Rechtsform der Aktiengesellschaft erhalten ; sie unterscheidet sich also - und bei Vereinen sogar sehr stark - von der rechtlichen Verfassung der Gesellschaften, die die Tochtergesellschaft gründen. Dies ist allerdings, durchaus mit der Rechtsfähigkeit von auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhenden Gesellschaften vereinbar; es gibt übrigens bereits in der Gemeinschaft derartige Gesellschaften (und auch Genossenschaften), die Tochtergesellschaften mit der Rechtsform der Aktiengesellschaft besitzen.

Aufgrund dieser Sachlage haben verschiedene Vertreter von Organisationen der Economie Sociale gefordert für Gegenseitigkeitsunternehmen, Genossenschaften und Vereine Satzungen zu schaffen (13) die in Gemeinschaftsrecht verankert sind.

Dies hat zu Vorschlägen geführt, deren Ausarbeitung verschieden weit gediehen ist und die im allgemeinen die völlige Neugründung einer unabhängigen rechtlichen Einheit vorsehen, die keine rechtliche oder funktionale Bindung an bereits bestehende Einheiten, die auf ihren jeweiligen nationalen Märkten tätig sind, besitzt.

In Analogie zum Vorschlag für ein Statut der Europäischen Aktiengesellschaft würde es jedoch darum gehen, ein Statut für die Bildung von Personengesellschaften (Gegenseitigkeitsunternehmen oder Vereine, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben) zu entwickeln, die auf dem europäischen Markt auftreten sollen und durch Verschmelzung von Personengesellschaften, die einzelstaatlichem Recht unterliegen, durch Errichtung einer Holdinggesellschaft oder durch Bildung einer

-
- (13) Vereine : Entschliessung des Europäischen Parlaments vom 13.3.1989, Vorschlag der Intergroupe unter Vorsitz von Herrn Eyraud, April 1989 ; Genossenschaften : Bericht einer Arbeitsgruppe der "Délégation à l'Economie Sociale" (Frankreich), Dezember 88; Gegenseitigkeitsunternehmen : Vorschlag der Internationalen Vereinigung für gegenseitige Hilfe, Juli 89.

gemeinsamen Tochtergesellschaft, deren Rechtsform nicht die einer Aktiengesellschaft ist, gegründet werden (14).

Die Schaffung eines derartigen europäischen Statuts für Gesellschaften, die keine aktiengesellschaft es sind, wird dadurch erschwert dass die einzelstaatlichen Vorschriften, denen Personengesellschaften, Genossenschaften "sui generis", Gesellschaften auf Gegenseitigkeit und, in noch stärkerem Masse, Vereine unterliegen, extrem heterogen sind. Die jüngst erzielten Fortschritte auf dem Gebiet der Europäischen Aktiengesellschaft waren dadurch möglich, dass beim Gesellschaftsrecht der Einzelstaaten durch EG-Richtlinien und einzelstaatliche gesetzliche Massnahmen (unter anderem im Steuerrecht) eine schrittweise Annäherung erfolgt ist.

Zunächst müssen hier umfangreichen Vorarbeiten geleistet werden, um eine sichere Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen und faktischen Situation bei Genossenschaften (die keine AG bilden) Gesellschaften auf Gegenseitigkeit und Vereine zu erlangen ; sie betreffen u.a. die rechtliche und steuerliche Stellung dieser Organisationen und die Beachtung von Grundelementen der europäischen Gesellschaften wie zum Beispiel der Vereinigungsfreiheit.

3. Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Organisationen der Economie Sociale im europäischen Binnenmarkt

Dass die Unternehmen der "Economie Sociale" Rechtsinstrumente der Zusammenarbeit wie die EWIV und die Europäische Aktiengesellschaft in Anspruch nehmen können (dies gilt nur teilweise für Gesellschaften auf Gegenseitigkeit und Vereine, während Genossenschaften diese Möglichkeiten voll besitzen), bedeutet noch nicht, dass sie tatsächlich auch auf den europäischen Markt ausgerichtete Strategien entwickeln und erfolgreich umsetzen. Wie für alle Unternehmen und in besonderem Masse die grosse Zahl der kleine und mittleren Unternehmen gilt auch für diese Organisationen, dass sie ihre Aktivitäten durch ein besseres Marktkennntnis und eine Steigerung ihrer Produktivität konsolidieren müssen, bevor sie sich den Bedingungen des europäischen Markts stellen können. Nur wenn sie ihre wirtschaftlichen Instrumente stärken und anpassen, können sie sich auf dem grossen Binnenmarkt durchsetzen - die Bereitstellung geeigneter Rechtsformen ist nicht die einzige Voraussetzung hierfür.

(14) Ein solches Statut könnte im übrigen auch für die Zusammenarbeit von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die nicht zur Economie Sociale gehören und eine andere Rechtsform als die der Aktiengesellschaft besitzen;.

Wie für alle Unternehmen bringt die Schaffung eines Marktes ohne Grenze für die Organisationen der Economie Sociale eine Verschärfung des Wettbewerbs auf den bestehenden Märkten mit sich, und zwar sowohl seitens "normaler" Gesellschaften als auch anderer Organisationen der Economie Sociale. Im Gegenzug wird der Zugang zu neuen Märkten dadurch erleichtert, dass die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im Rahmen der oben analysierten Bedingungen - genutzt werden kann.

Die Unternehmen der Economie Sociale müssen richtig einschätzen, welche Stärken und Schwächen sie auf einem Markt haben, der durch eine grössere Öffnung, mehr Wettbewerb und vor allem die Präsenz sehr heterogener Akteure gekennzeichnet ist, und auf dieser Grundlage Strategien entwickeln, die den gewandelten Rahmenbedingungen entsprechen.

Einige Mitgliedstaaten führen Fördermassnahmen für die Organisationen der Economie Sociale durch (15). Auch die Gemeinschaft hat zahlreiche getroffen, um entsprechende Initiativen der Unternehmen, gerade auch der kleinen und mittleren Unternehmen, zu unterstützen, unabhängig von ihrer rechtlichen Verfassung und Organisationsform.

Zum einen bezwecken diesen Massnahmen, den Unternehmen die für ihre Entwicklung erforderlichen Mittel bereitzustellen, insbesondere was Finanzierung, Qualifikationen und Teilhabe an europäischen Innovationen und Forschungsergebnissen anbetrifft. Zum anderen geht es darum, den Unternehmen die Erschliessung des Europäischen Marktes ohne Grenzen durch Massnahmen allgemeiner Art, wie sie unter Ziffer 3.2 dargestellt werden, zu erleichtern.

3.1 Entwicklungsförderungsmaßnahmen für Organisationen der "Economie Sociale"

Die für die Unternehmen, vor allem den kleinen und mittleren, vorgesehenen Fördermassnahmen im Bereich Finanzierung können je nach Sektorzugehörigkeit von den Organisationen der Economie Sociale in unterschiedlichem Masse in Anspruch genommen werden.

Darlehen an KMU sowohl im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) als auch von der Europäischen Investitionsbank (EIB) vergeben ; die EIB-

- (15) In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrages auf die Gewährung von Beihilfen an Organisationen der Economie Sociale Anwendung finden und derartige Beihilfen daher der Kommission rechtzeitig gemeldet werden müssen, damit sie dazu Stellung nehmen kann, ob die Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind.

Darlehen, werden teils direkt, teils im Rahmen des neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI) nach dem Verfahren der Globaldarlehen gewährt. Bei der Darlehensvergabe ist die rechtliche Verfassung der geförderten Unternehmen wichtig ausschlaggebend. Die Finanzmittel, über die die Verwaltung der EIB-Globaldarlehen dezentral abgewickelt wird, sind im übrigen zum Teil Genossenschaftsbanken oder Kreditgesellschaften auf Gegenseitigkeit, wie zum Beispiel die Caisse Centrale de Crédit Coopératif (Frankreich) und die Banca Centrale del Credito Popolare (Italien).

Schwieriger auf Organisationen der "Economie Sociale" anzuwenden sind dagegen experimentelle Mechanismen, wie sie in den Bereichen Risikokapital (auf transnationaler (16) oder regionaler (17) und Startkapital (18) eingerichtet worden sind.

Den Organisationen der "Economie Sociale" ist eine besondere Form der Kapitalbildung eigentümlich ; dies geschieht über Einlagen der Mitglieder der Genossenschaft oder der Gesellschaft auf Gegenseitigkeit, gleich ob es sich um Arbeiter, Erzeuger oder Benutzer handelt. Kapitaleinlagen anderer Investoren werden dadurch erschwert, dass ihnen keine entsprechende Übertragung von Macht gegenübersteht (19) der Gründungsgrundsätze der Genossenschaften stellt sich ausserdem das Problem der Rendite auf das investierte Kapital.

Eine andere Finanzierungsmöglichkeit ist durch die direkten Investitionsbeihilfen gegeben, die im Rahmen der Kofinanzierung regionaler Beihilferegulungen oder aus dem EFRE geförderter Regionalentwicklungsprogramme gewährt werden können. Entsprechend den Zielen der Strukturfondsreform ist der Kommission eine Anzahl von Programmen vorgelegt worden, die Massnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen und in bestimmten Fällen auch zur Förderung lokaler Entwicklungsinitiativen umfassen, die von Genossenschaften oder Vereinen getragen werden.

Des weiteren wird aus dem Europäischen Sozialfonds finanzielle Unterstützung für Arbeitsbeschaffungsmassnahmen in Regionen mit absoluter Priorität gewährt, und zwar für Projekte im Rahmen des Gemeinbedarfs, durch die zusätzliche Arbeitsplätze für mindestens sechs Monate (unabhängig vom Alter der Eingestellten) geschaffen werden.

(16) Pilotaktion "Venture consort".

(17) Im Rahmen Integrierter Entwicklungsmassnahmen (IEM) oder Integrierter Mittelmeerprogramme (IMP).

(18) SEK (88) 1496

(19) Bei den Genossenschaften ist die Entscheidungsmacht zwar an die Kapitaleinlage gebunden, jedoch nicht direkt zu ihr proportional. Nicht die Höhe der Einlage entscheidet, sondern es gilt der Grundsatz : "ein Mann - eine Stimme".

Die Bereitstellung von Dienstleistungen für Unternehmen ist eine Form der Gemeinschaftshilfe, die insbesondere im Rahmen der Strukturfonds gewährt wird (Gründer- und Innovationszentre, Fachkräfte für Lokale Entwicklung usw.) und die allen Unternehmen, ohne Ansehen der Rechtsform, offenstehen.

Bereich Forschung, Innovation und Technologietransfer : Der Teilnahme von KMU an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen aufgrund der Betriebsgrösse stehen gewisse Schwierigkeiten entgegen. Dies gilt auch für die Organisationen der Economie Sociale, die in produktiven Sektoren tätig sind (Arbeiter- bzw. Erzeugersgenossenschaften). Im Rahmen des BRITE-Programms (20) soll die Mitwirkung von KMU durch die Gewährung von "Durchführbarkeit-Zurschüssen" gefördert werden. Im derzeitigen Stadium kann noch nicht beurteilt werden, wie sich eine solche Massnahme auf Unternehmen der Economie Sociale auswirkt.

Ein anderer Weg zur Verbesserung des technologischen Niveaus der EG-Unternehmen und gerade der kleineren unter ihnen ist der Transfer von Forschungsergebnissen aus der Gemeinschaft und die bedarfsgerechte Übernahme neuer Techniken ausserhalb der Gebiete, in dem sie entwickelt wurden. Über das SPRINT-Programm sind die Technologietransfermechanismen inzwischen in der Gemeinschaft besser bekannt geworden ; als Mitglied des Netzes von Unternehmensberatern für Technologietransfer ist auch ein Genossenschaftsverband an dem Programm beteiligt, nämlich die Confédération Générale des Sociétés Coopératives Ouvrières de Production (CG SCOP, Frankreich).

Die Berufsbildung stellt in der Perspektive der Öffnung des Europäischen Marktes eine Herausforderung für alle Unternehmen und insbesondere die kleinen und mittleren unter ihnen dar. Die Organisationen der "Economie Sociale" haben sich in diesem Bereich besonders hervor, da sie von Anfang an der beruflichen Ausbildung der Arbeitnehmer und der Führungskräfte in Genossenschaften, Gesellschaften auf Gegenseitigkeit und Vereinen besonderes Augenmerk geschenkt haben. Hierin liegt gewiss einer der Pluspunkte der Economie Sociale. Die umfangreichen Berufsbildungsinitiativen dieser Organisationen erfahren zusätzliche Unterstützung, zumeist auf nationaler Ebene, aber auch im Rahmen von Gemeinschaftsmassnahmen. So liegt eine der Prioritäten des Europäischen Sozialfonds in der Unterstützung der ESF in den Regionen mit absoluter Priorität Qualifizierungsmassnahmen für Ausbildungspersonal bzw. Entwicklungsfachkräfte (zur Förderung lokaler Beschäftigungsinitiativen (21)). Auch die

(20) KOM (89) 84 endg.

(21) Für alle Regionen bei Qualifizierungsmassnahmen für Jugendliche (unter 25 Jahren); für prioritäre

Austauschprogramme für junge Arbeitnehmer (Comett, Petra) stehen Initiativen seitens der Organisationen der Economie Sociale offen. Da diese Programme von Anbeginn eine transnationale Dimension besitzen, haben sich zahlreiche nationale Bildungs- und Jugendaustauschvereinigungen zu Formen der Zusammenarbeit zusammengefunden und damit ihre traditionellen Tätigkeitsbereiche ausgeweitet. In bestimmten Fällen haben diese Programme direkt zum Aufbau neuer Organisationen geführt, wie zum Beispiel die Bildungsvereine Universität-Unternehmen (Associations Universités-Entreprises pour la Formation, AUEF) im Rahmen des COMETT-Programms.

Im Rahmen der experimentellen Aktion zur Vorbereitung von KMU-Managern auf das Europa von 1992 (22) wurden vor kurzem verbände, die sich an Führungskräfte von Produktiv- bzw. Handwerksgenossenschaften wenden (ICOM im Vereinigten Königreich und FNCGA in Frankreich), damit beauftragt, Berufsbildungs und Sensibilisierungs massnahmen zu erproben. Erwähnt sei auch die durch die Gemeinschaft geförderte Bewertung ähnlicher Aktionen, die auf Initiative europäischer Genossenschaftsleiter (CECOP) veranstaltet wurden; hierdurch soll ein besseres Bild davon gewonnen werden, welche Strategien die Genossenschaften im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt planen und wie sie sie umzusetzen gedenken.

In der Landwirtschaft schliesslich führt die Gemeinschaft seit vielen Jahren Massnahmen zur Förderung von Economie Sociale Organisationen durch; dies betrifft insbesondere Erzeugerorganisationen (davon mehr als 100 im Sektor Obst und Gemüse) (23) und mehr als 300 Erzeugervereinigungen und -verbände in den Regionen der Gemeinschaft mit schwerwiegenden Strukturproblemen (24). Des weiteren werden bei der gemeinsamen Aktion zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Landwirtschaftliche Erzeugnisse (25) Projekte vorrangig berücksichtigt, die wirtschaftliche Vorteile für die Erzeuger und damit für ihre Vereinigungen bieten. Schliesslich ist in der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen eine Investitionsbeihilfregelung vorgesehen, die auf gemeinsam bewirtschaftete Agrarbetriebe und Agrargenossenschaften Anwendung findet, deren Zweck einzig in der Führung eines Agrarbetriebes besteht, sowie die Gewährung von Starthilfen für Landwirtschaftliche Vereinigungen mit dem Ziel des

Regionen, wenn sich die Massnahmen auf Personen über 25 Jahre beziehen.

(22) SEK (88) 1860

(23) Verordnung (EWG) Nr. 1035/72, ABL. Nr. L 118 vom 20.05.1972.

(24) Verordnung (EGW) Nr. 1360/78, ABL. Nr. L 166 vom 23.6.1978.

(25) Verordnung (EWG) Nr. 355/77; ABL Nr. L 51 vom 23.2.1977.

gegenseitigen Beistands von Agrarbetrieben, einer gemeinsamen, rationelleren Nutzung der landwirtschaftlichen Geräte oder einer gemeinsamen, Bewirtschaftung, der Schaffung eines alternativen Dienstleistungsangebots im Betrieb und einer Entwicklung von Dienstleistungen für die Betriebsführung (26) (27).

3.2. Erleichterung des Zugangs zum europäischen Markt ohne Grenzen

Die Massnahmen zur Gewährleistung der Freizügigkeit der Personen und des freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs sind Voraussetzung dafür, dass die Organisationen der "Economie Sociale" Zugang zum europäischen Markt gewinnen. Sie reichen jedoch nicht aus, wenn sichergestellt werden soll, dass diese Organisationen wirklich vom Binnenmarkt profitieren, da sie insgesamt gesehen nur über eine begrenzte Kenntnis der Auslandsmärkte verfügen.

Die Information über die Gemeinschaft soll hier Abhilfe schaffen. Das Netz der "EG-Beratungsstellen für Unternehmer" (28), das in allen Regionen der Gemeinschaft vertreten ist, steht allen Organisationen der Economie Sociale, die eine Wirtschaftstätigkeit verfolgen, zur Verfügung. Die einzelnen EG-Beratungsstellen haben sich ausdrücklich der Kommission gegenüber verpflichtet, bei der Informationsvermittlung keinerlei Diskriminierung nach Wirtschaftszweig, Betriebsgrösse oder Rechtsform des Unternehmens vorzunehmen. Auch der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenkassen und die LEGA Nazionale delle Cooperative di Mutuelle (Italien) gehören dem EG -Beratungsstellen-Netz an. Zu erwähnen ist auch, dass kürzlich die Schaffung eines Informationsdienstes für die Landwirtschaft beschlossen wurde (29), der sich speziell mit den Agrarmärkten und der Entwicklung des ländlichen Raumes befassen soll ; hierdurch wird der Zugang der Landwirtschaftlichen Erzeugervereinigungen und -genossenschaften zur EG-Markt Information erleichtert.

-
- (26) Der Anwendungsbereich dieser Beihilferegelung könnte bald auf folgende Massnahmen ausgedehnt werden : Förderung der Gründung von Vereinigungen zum gegenseitigen Bestand beim Einsatz von Verfahren zum Umweltschutz sowie von Vereinigungen mit dem Zweck der Einführung alternativer Anbautechniken,
- (27) insbesondere der biologischen Anbaumethode, der Techniken zur integrierten Schädlingsbekämpfung zum Schutz der Kulturen und der extensiven Techniken (KOM (89) 91 endg.)
- (28) KOM (87) 152 endg. vom 7 April 1987 und SEK (89) 931 endg. vom 5 Juni 1989.
- (29) SEK (89) 1717 endg. vom 20 Oktober 1989.

Das weiteren stehen die Dienste des Büros für Unternehmenskooperation im Bereich der Vermittlung von Partner unternehmen , innerhalb der EG den Organisationen der Economie Sociale offen. Das EDV-gestützte Netz zur Unternehmenskooperation (BC-Net) hat eine Reihe von Korrespondenten, die der Economie Sociale angehören, u.a. die CECOP (Comité Européen des Coopératives ouvrières de Production), das Consorzio nazionale servizi delle società cooperative (Italien) und die Fondation Rurale de Wallonie (Belgien). Über das BC-Net und seine Korrespondenten kann die Annäherung zwischen Genossenschaften und Unternehmen anderer Rechtsform gefördert werden, z.B. zum Aufbau von Handelsbeziehungen oder der gemeinsamen Nutzung von Fachwissen. An den jährlich stattfindenden "Europartnerschaft" -Tagen., die der Kontaktaufnahme zwischen kleinen und mittleren Unternehmen aus verschiedenen Ländern der EG dienen, haben bislang noch nicht viel Economie Sociale Organisationen aktiv mitgewirkt. Die nächste Europartnerschaft-Veranstaltung findet im Juni 1990 in Wales statt; möglicherweise werden dann mehr Organisationen der Economie Sociale diese Gelegenheit zur Begegnung mit potentiellen Partner nutzen.

All diesen Gemeinschaftsmassnahmen, mit denen der Zugang kleiner und mittlerer Unternehmen zum europäischen Markt gefördert werden soll, ist ein Ziel gemein : es geht darum, das einzelne Unternehmen aus ihrer Isolierung herauszuholen und ihm zu zeigen, wie die bestehenden Möglichkeiten zur Information, zum Austausch von Fachwissen und Kennenlernen von Partner genutzt werden können.

Hierbei verfügen die Unternehmen der Economie Sociale ihren Konkurrenten mit anderer Redtsform über Vorteile. Gerade wegen der Eigenart des Sektors Economie Sociale und der ihm zugrundeliegenden Prinzipien der Solidarität besteht seit jeher ein enges Beziehungsgeflecht zwischen den Unternehmen dieses Sektors.

Innerhalb der "Economie Sociale" bestehen besondere Informationsmechanismen, die möglicherweise unterstützt werden sollten. Die im Bereich der Berufsbildung geübte Praxis kann oftmals als Modell für die Unternehmen des gleichen Sektors oder der gleichen Region gelten. Vorbehalte gegen eine Kooperation wären hier eher seitens der Privatunternehmer zu überwinden, da diese in bestimmten Fällen es kaum gewohnt sein mögen, mit Partner aus der "Economie Sociale" zusammen tätig zu werden.

4. Die Bedeutung der europäischen Dimension für die Aktivitäten der Economie sociale

Die Stellung der Organisationen der Economie Sociale im Hinblick auf die Bestimmungen des Vertrages und der Binnenmarktmassnahmen zu analysieren, reicht, wie aus dem Gesagten hervorgehen dürfte, nicht aus, um zu ermitteln, was die Vollendung des Binnenmarktes für die Economie Sociale bedeutet.

Die grosse Herausforderung, die die europäische Dimension darstellt, liegt in dem Wandel der wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen, unter denen die Organisation der Economie Sociale arbeiten und sich entwickeln.

Sie haben die Bedeutung dieser Entwicklung inzwischen erfasst. Auch wenn noch bestimmte Anpassungen erforderlich sein mögen, so verfügen die Economie Sociale Organisation doch, wie gezeigt wurde, über die Instrumente, um Strategien zu verfolgen, die denen der anderen Unternehmen entsprechen.

Doch stellt sich ihre Anpassung an die europäische Dimension nicht ausschliesslich als ein Problem der Marktgrösse dar, auf das wie es die meisten Unternehmen tun, teils durch eine Konzentration der Produktionsmittel, teils durch eine Spezialisierung auf bestimmte Produkte, zu antworten wäre.

Bei der europäischen Dimension geht es für die Organisation der Economie Sociale gleichzeitig auch um die grundsätzliche Frage ihrer Daseinsberechtigung und damit um die Frage, welche Waren und Dienstleistungen sie anbieten und wie sie Produktion und Absatz organisieren sollen.

Heisst das, dass die Organisationen der "Economie Sociale" ihre Aktivitäten und Organisationsformen, die in einem bestimmten wirtschaftlichen und sozialen Kontext entstanden sind überdenken müssen, damit sie sich in die neuen Rahmenbedingungen einfügen können, die durch die räumliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Dimension Europas geschaffen werden ?

Devertige Überlegungen sind wünschenswert, da die soziale Dimension des Binnenmarktes immer stärker in den Vordergrund rückt; hierbei ist bedeutsam, dass sich in der Tätigkeit der Organisationen der Economie Sociale eine Dynamik der Solidarität und der aktiven Mitgestaltung des Wirtschaftslebens durch die Wirtschaftsakteure und gesellschaftlichen Gruppen selbst äussert.

4.1 Die Bewältigung des Übergangs zur europäischen Integration durch die Organisationen der Economie Sociale

In der Vergangenheit haben die Unternehmen der Economie Sociale ihre Fähigkeit unter Beweis gestellt, sich in Gesellschaften, die im Übergang befindlich sind, zu entwickeln.

Mit begrenzten Mitteln haben Genossenschaften, Gesellschaften auf Gegenseitigkeit usw. begonnen, Forderungen der Arbeitnehmer (soziale Sicherung, Altersversorgung) zu verwirklichen, die später mit weitaus grösserem Aufwand sozialrechtlich abgesichert wurden. Auch heute noch haben sie mit Übergängen im Wirtschafts- und Sozialbereich zu tun : dies gilt für die Produktion bestimmter Unternehmen, die Situation, in der sich bestimmte Bevölkerungsgruppen befinden, und auch die Veränderungen, die bestimmte Regionen erfahren (über Massnahmen zur lokalen Entwicklung und zur sozialen Eingliederung) ; Fördervereinigungen haben Initiativen unternommen durch die der Niedergang der Wirtschaftstätigkeit aufgehalten, die bestimmte Regionen erfahren (über Massnahmen zur lokalen Entwicklung und zur sozialen Eingliederung); Fördervereinigungen haben Initiativen unternommen, durch die der Niedergang der Wirtschaftstätigkeit aufgehalten, die Abwanderung gebremst und ein Wirtschaftsgefüge wiederaufgebaut wurde, in das sich anschliessend auch andere Unternehmen, die nicht unbedingt zur Economie Sociale gehörten, eingliedern konnten.

Dass sich die Economie Sociale gerade in solchen unsicheren Situationen engagiert, zeigt, wie innovativ diese Organisationen bei der Entwicklung eines Waren und Dienstleistungsangebots, dem Aufbau eines Unternehmens und der Arbeitsbeschaffung sein können. Dieses Engagement erklärt auch, warum sie so enge Beziehungen mit ihrem Umfeld eingehen können : Aufbau eines Geflechts von Unternehmen, partnerschaftliche Beziehungen mit lokalen Behörden, Mobilisierung von-Sparkapital usw.

Die Vollendung des Binnenmarktes, die Schaffung eines europäischen Raumes bedeutet für die Wirtschaft aller Mitgliedstaaten und für ihre Unternehmen, dass sie eine Übergangssituation bewältigen müssen. Ähnlich wie die ersten versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit zum Aufbau der Sozialversicherung in den einzelnen Staaten beigetragen haben, so kann auch jetzt die Zukunft der ganzen Gesellschaft davon beeinflusst werden, wie die Organisation der "Economie Sociale" ihre Innovationskapazitäten entwickeln und wie sie für sich selbst diese Übergangsphase angehen.

Vor diesem Hintergrund geht es darum, dass die Experimentierfunktion, die Vorreiterrolle, die die Organisation der Economie Sociale auf sozialem und

wirtschaftlichen Gebiet innehatten und auch heute noch innehaben und die sie an die europäische Dimension anpassen müssen erhalten bleibt und dass diese Organisationen weiterhin ihren Beitrag zu einer aktiven Solidarität leisten können.

Einige Gegenseitigkeitsunternehmen haben diesen Weg bereits eingeschlagen : die Zusammenfassung eines Teils ihrer Aktivitäten gründet auf ihrem gemeinsamen Willen, den Binnenmarkt auf sozialpolitisch vorbildhafte Weise mitzugestalten sowie konkret auf eine Harmonisierung der Sozialleistungen auf europäischer Ebene hinzuwirken.

Ähnliches gilt für die Versuche von Genossenschaften, vor allem von Produktivgenossenschaften, ihre Eigenmittelbasis zu verstärken : sie haben dabei die gleichen Probleme wie "normale" KMU zu lösen, die ihre Entwicklung gewährleisten wollen, ohne dabei ihre Selbstständigkeit aufzugeben ; innerhalb des Genossenschaftswesens gefundene Möglichkeiten, die Kapitaldecke zu erweitern, ohne die gesamte Entscheidungsgewalt abzugeben, könnten auch entsprechenden Initiativen im nichtgenossenschaftlichen Sektor den Weg bahnen.

Die Vereine wiederum, die in allen Mitgliedstaaten mehr und mehr in verschiedensten wirtschaftlichen Bereichen vordringen, zeigen, dass es vielfältige Antworten auf die Bedürfnisse der europäischen Bürger gibt.

4.2 Förderung des innerbetrieblichen und ausserbetrieblichen sozialen Zusammenhalts durch die Organisationen der Economie Sociale.

Das Bestreben der Organisationen der Economie Sociale, den sozialen Zusammenhalt zu fördern, ist mit einem Reflexionsprozess über das Unternehmen und seine gesellschaftliche Funktion verbunden.

Wie bereits mehrfach dargelegt, sind die Organisationen der Economie Sociale dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht allein auf eine bestimmte Art und Weise auf einem beliebigen Markt auftreten : Wesensmerkmal der Economie Sociale ist auch, dass durch das Solidärhandeln der Mitglieder ihrer Organisationen (Produzenten, Verbraucher usw.) funktionierende, nach aussen sichtbare Unternehmen teuschen können. Das heisst, dass hier eine Gruppe von Menschen im Rahmen einer wirtschaftlichen und sozialen Initiative selbst über ihre Geschicke entscheidet.

Der Erfolg zahlreicher Organisationen der Economie Sociale beruht auf dem starken sozialen und beruflichen Zusammenhalt ihrer Mitglieder. Ihm liegt zugrunde, dass die Organisationen von Anfang an getreu der Überzeugung gehandelt haben, dass effizientes Wirtschaften nur möglich ist, wenn die "menschlichen Ressourcen" im Unternehmen berücksichtigt werden und wenn auf

eigentlichen Interessen der Arbeitnehmer, Erzeugen oder Benutzer eingegangen wird; daher führen sie häufig nachfrage- oder verbrauchernahe Aktivitäten durch, stützen sich auf ein enges Geflecht von Partner, durch die sie ein noch genaueres Bild von der Nachfrageentwicklung erhalten, und Unternehmen grosse Anstrengungen, um ihr Personal zu motivieren.

Das Streben nach Zusammenhalt schlägt sich in der vertraglichen Gestaltung der Beziehungen zwischen der Gruppe der Mitglieder einerseits (Erzeuger, Verbraucher usw.) und allen Partner ausserhalb der Organisation nieder (Staat, andere Unternehmen, Kapitalanleger). Ursprünglich waren die Geldegeber und die Mitglieder der Gruppe, bei der die Entscheidungsgewalt innerhalb der Organisation lag, identisch.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass bei der europaweiten Entwicklung der Organisationen der Economie Sociale drei Ebenen zu unterscheiden sind.

Zum einen geht es um solidarisches Handeln auf der Ebene einer Gemeinschaft von zwölf Staaten und ihren vielen Regionen und unter Berücksichtigung einer Vielzahl historisch gewachsener, in Traditionen wurzelnder Interessen.

Zum zweiten geht es darum, bei einer raschen Ausweitung der Aktivitäten, die Zugang zum europäischen Marktes hervorrufen kann, für den Erhalt und die Stärkung des sozialen Zusammenhalts zu sorgen. Die nationalen Aktivitäten der Organisation der Economie Sociale entwickelten sich zunächst auf der Grundlage von Bedürfnissen, die in räumlicher Nähe oder von homogene Bevölkerungsgruppen geäussert wurden, und weiteten sich dann nach und nach auf andere geographische Gebiete und Tätigkeitsfelder aus; der europäische Wirtschaftsraum ohne Grenzen bedeutet nun für diese Organisationen, dass sie mit einem Male Unterschiedlichen Bedürfnissen und Nachfragestrukturen gerecht werden und auf einem sehr viel grösseren Territorium agieren müssen.

Zum dritten ist der mit der Ausweitung der Aktivitäten verbundene steigende Finanzierungsbedarf dieser Organisationen zu nennen. Hier besteht die Gefahr, dass die Entscheidungsgewalt innerhalb des Unternehmens schrittweise von der Gruppe der Erzeuger oder Benutzer auf die Gruppe der Kapitalgeber übergeht, die das Investitionsrisiko tragen; hierdurch könnte der den Erfolg der Organisation bedingende Faktor des Zusammenhalts zwischen Benutzern, Verbrauchern, Produzenten usw. in Gefahr geraten.

Um eben dies zu verhindern, dass nämlich der soziale Zusammenhalt zwischen den Mitgliedern aufgrund von Zwängen, die mit dem Wachstum der Organisation verbunden sind, in Mitleidenschaft gerät, werden auf lokaler Ebene oder im Rahmen der einzelnen Organisationen Initiativen

ergriffen, die zumeist Qualifizierungsmassnahmen zum Inhalt haben oder den Arbeitnehmern und Mitgliedern die Gelegenheit bieten, sich zu diesen Problemen zu äussern.

Die in diesem Zusammenhang von Organisationen der Economie Sociale entwickelten Lösungen gingen häufig den unterschiedlichen Bemühungen "traditioneller" Unternehmen voran, die Mitwirkung der Arbeitnehmer zu verstärken, mit denen diese implizit anerkennen, dass die mit dem grossen Markt ohne Grenzen geschaffene Wettbewerbssituation nach einer besseren Berücksichtigung der "menschlichen Ressourcen" bzw. des Humankapitals verlangt.

Erwähnenswert ist auch, dass diese Organisationen durch ihre Fähigkeit, Neuland zu betreten, um die Bedürfnisse von Bürgern, Verbrauchern, Produzenten, Benutzern usw. zu befriedigen, Wegbereiter auf neuen Märkten waren, auf denen dann erst Unternehmen anderer Art tätig wurden.

Somit kann gesagt werden, dass die Organisationen der Economie Sociale mit ihrer Praxis und ihrer Kenntnissen der Konkreten Gegebenheiten unter Beweis stellen, dass die Befriedigung wichtiger Bedürfnisse der Bevölkerung, die für andere Unternehmen noch keine interessante Nachfrage darstellen, und eindeutige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einander nicht ausschliessen müssen.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Gemeinschaft hat gegenüber den Organisationen der Economie Sociale folgende Rolle zu spielen :

- i) Zum einen geht es darum, ihnen die Instrumente an die Hand zu geben, über die alle anderen Unternehmen verfügen, um die Vorteile des Binnenmarktes zu nutzen.

Welche Massnahmen hierzu ergriffen werden sollen, kann teilweise recht rasch entschieden werden. Nicht so leicht dürfte es jedoch sein, zu bestimmen, wie im einzelnen vorgegangen werden soll.

Hingewiesen werden muss allerdings auf einige Grundsätze, die bei der Aufstellung des Zeitplans für die Arbeiten zugrunde zu legen sind. Es handelt sich um folgende Grundsätze :

- Nichtdiskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit.

Eine ungleichbehandlung von Staatsangehörigen und Ausländern hinsichtlich der Gründung oder des Betreibens eines Unternehmens der Economie Sociale steht unter dem Vertrag in Widerspruch.

- Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit für alle Körperschaften im Sinne von Artikel 58.

Es muss klargestellt werden, dass juristische Personen, die keinen Erwerbszweck verfolgen, jedoch eine Wirtschaftstätigkeit ausüben, in den Geltungsbereich von Artikel 58 fallen.

Bei der Bekräftigung dieses Grundsatzes geht es darum, gewährleistet sein muss, dass allen wirtschaftlich tätigen Organisationen, unabhängig von ihrer rechtlichen Verfassung, auf den Markt ohne Grenzen Gleichbehandlung zugeteilt wird. Ausschlaggebend ist, ob eine Organisation eine Wirtschaftstätigkeit ausübt oder nicht und welchem Wirtschaftszweig sie zugehört, jedoch nicht die Rechtsform, unter der die Tätigkeit ausgeübt wird.

Die Auswirkungen einer Umsetzung dieser Grundsätze müssen sorgfältig untersucht werden, da es hierbei um den Marktzugang von Organisationen geht, die äusserst unterschiedlichen nationalen Regelungen unterliegen, u.a. hinsichtlich der Gründungsvoraussetzungen, der

Besteuerung, der sozialrechtlichen Stellung und des Wettbewerbsrechts.

- Zugang zu den Instrumenten der Unternehmenskooperation.

Es sollte möglichst rasch untersucht werden, welche Voraussetzungen für die Kooperation von Gesellschaften, die keine Aktiengesellschaften sind (wie es bei Unternehmen der Economie Sociale der Fall ist) in Form der Verschmelzung von Unternehmen, der Errichtung von Holdinggesellschaften und der Gründung von gemeinsamen Tochtergesellschaften bestehen.

Hierbei sollte sowohl der Aspekt der Voraussetzungen für die Gründung einer Gesellschaft durch Verschmelzung oder durch Errichtung einer Holding aus Personengesellschaften als auch der Aspekt der Rechtsform der auf diese Weise gegründeten Gesellschaft (sie kann Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft sein) berücksichtigt werden.

Geleichzeitig könnte die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der Economie Sociale aus verschiedenen Wirtschaftsbereichen dadurch gefördert werden, dass man Erfahrungen aus Modellfällen von Unternehmenskooperation nutzt, bei denen von der Komplementarität verschiedener Organisationen typen in den einzelnen Mitgliedstaaten ausgegangen wurde.

ii) Zum anderen soll der Reflexions- und Innovationsprozess unterstützt werden, der innerhalb der Economie Sociale mit Blick auf die Veränderungen abläuft, die aus der Vollendung des Binnenmarktes zu erwarten sind.

Die Wahrung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Gemeinschaft im Rahmen der Vollendung des Binnenmarktes ist erklärten sich der Schaffung eines Europas ohne Grenzen.

Die Antizipations- und Begleitfunktion, die zahlreiche Unternehmen der Economie Sociale in bezug auf diesen Wandel ausüben, müsste den Unternehmen stärker bewusst werden; hinzuweisen ist hier aber auch auf den Beitrag, den diese Organisationen für die Gesellschaft Europas überhaupt zu leisten imstande sind.

Zusammen mit bestimmten Vertretern der Economie Sociale sollte die Kommission im Rahmen einer einsprechenden Arbeitsgruppe eine prospektive Analyse durchführen; die Leitung einer solchen Studiengruppe, deren Sekretariat die Kommission führen würde, sollte einer Persönlichkeit hohen Ranges übertragen werden.

ANLANG 1

DER RECHTLICHE RAHMEN FÜR DIE ORGANISATIONEN DER
ECONOMIE SOCIALE

Quelle : Wirtschafts - und sozialausschuss der eg :

" Die Genossenschaften Europas und ihre verbände", amt
für amtliche veröffentlichungen der eg, nomos
verlagsgesellschaft Baden-Baden - isbn 92 - 830 - 0048X.

Übersicht A: Rechtlicher Rahmen für die Tätigkeit
der genossenschaftlichen,
auf Gegenseitigkeit beruhenden und
verwandten Unternehmen

	B	DK	D	GR	F	ITAL
Genossenschaft- liche Unternehmen	Rechtsform: - Genossenschaft (Gesetz von 1873) - Sonstige zulässige Rechtsformen: AG, GmbH, Berufsver- band, Verein ohne Gewinnzweck, ... Aufsicht: Zulassung durch das Wirtschaftsmini- sterium Steuerliche Behandlung: Geringfügige Steuer- vorteile	Rechtsform: - Handelsgesell- schaft - Die Rechtsform der Genossenschaft ist im Gesetz nicht vorgesehen Aufsicht: a) Wie bei allen ande- ren Gesellschaften Steuerliche Behandlung: Geringfügige Steuer- vorteile	Rechtsform: - Eingetragene Ge- nossenschaft (Ge- setz von 1880) Aufsicht: a) Intern: Aufsichts- rat b) extern: Prüfungs- verband Steuerliche Behandlung: Einigen Genossen- schaftsarten werden Steuerbefreiungen oder Steuererleich- terungen gewährt	Rechtsform: - Genossenschaft (Gesetz Nr. 802/1914 ge- ändert durch das Gesetz Nr. 821/ 1978 und 1287/ 1982 in Bezug auf die Agrargenos- senschaften) Aufsicht: Staatlich	Rechtsform: - Genossenschaft (Ge- setz v. 1947) 1. beson- dere Rechtsvorschriften für verschiedene Ge- nossenschaftstypen Landwirtschaftliche Ge- nossenschaft (Gesetz v. 1972) - Weitere Formen: alle bürgerlichrechtlichen und handelsrechtlichen Gesellschaften Aufsicht: Wie bei allen anderen Ge- sellschaften. Besondere Rechtsvorschriften für bestimmte Bereiche Steuerliche Behandlung: Geringfügige Steuer- vorteile	Rechtsform: - Genossenschaft Aufsicht: Eintragung im Register der Aufsichtsbehörde für Versicherungsvereine a.G. Steuerliche Behandlung: Geringfügige Steuer- erleichterungen
Gegenseitigkeits- unternehmen	Rechtsform: - Versicherungs- verein auf Gegen- seitigkeit - Gemeinsame Ver- sicherungskasse Aufsicht: a) Versicherungs- vereine auf Gegen- seitigkeit: Ver- sicherungsaufsichts- behörde b) Gemeinsame Ver- sicherungskassen: Ministerium für Sozialfür- sorge	Rechtsform: - Versicherungs- verein auf Gegen- seitigkeit Aufsicht: Wie bei allen ande- ren Versicherungs- unternehmen	Rechtsform: - Versicherungs- verein auf Gegen- seitigkeit Aufsicht: a) Intern: Aufsichts- rat (für kleinere VVG fakultativ) b) extern: Bundes- aufsichtsamt für das Versiche- rungswesen Steuerliche Behandlung: Kleinere VVG sind unter bestimmten Bedingungen von der Körperschafts- steuer befreit	Rechtsform: - Nicht in der Do- kumentation be- handelt	Rechtsform: a) - Hilfskassen auf Gegen- seitigkeit (Gesetzbuch für Gegenseitigkeits- versicherung) - Landwirtschaftliche Sozialversicherungskassen b) - Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (Versicherungsgesetzbuch) - Landwirtschaftliche Versicherungskassen a.G. Aufsicht: 1. Eintragung im Regi- ster der Aufsichtsbe- hörde für Versiche- rungsvereine a.G. 2. Wie bei den anderen Gesellschaften	Rechtsform: 1. Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit 2. Aktiengesellschaft mit besonderer Satzung, die das Gegenseitig- keitsprinzip berück- sichtigt Aufsicht: 1. Eintragung im Regi- ster der Aufsichtsbe- hörde für Versiche- rungsvereine a.G. 2. Wie bei den anderen Gesellschaften
Unternehmen erwandter Art (Bauspar- vereine, soziale Sonderkassen...)	Rechtsform: - Verein ohne Ge- winnzweck (Ge- setz von 1921) Aufsicht: Eintragung im Register der Aufsichtsbehörde für Versicherungsvereine a.G.	Rechtsform: - Realkreditinstitut (Gesetz von 1970) Aufsicht: Eintragung im Register der Aufsichtsbehörde für Versicherungsvereine a.G.	Rechtsform: - Eingetragener Verein (nicht in der Dokumentation be- handelt) - Bausparkasse (BHW) Beamten- heimstättengesetz von 1927 Aufsicht: Eintragung im Register der Aufsichtsbehörde für Versicherungsvereine a.G.	Rechtsform: - Verein (Gesetz von 1901) Aufsicht: Eintragung im Register der Aufsichtsbehörde für Versicherungsvereine a.G.	Rechtsform: - Bausparkasse (Gesetz von 1976 und 1980) Aufsicht: Eintragung im Register der Aufsichtsbehörde für Versicherungsvereine a.G.	Rechtsform: - Bausparkasse (Gesetz von 1976 und 1980) Aufsicht: Eintragung im Register der Aufsichtsbehörde für Versicherungsvereine a.G.

I	L	NL	UK	ES	P
Rechtsform: - Genossenschaft (Gesetz von 1947) + besondere Rechtsvorschriften für jede Genossenschaftsart Aufsicht: Ministerium für Arbeit, Sozialfürsorge + verschiedene Ministerien + oder eingesetzte Gremien Steuerliche Behandlung: - Befreiungen bzw. Erleichterungen unter bestimmten Voraussetzungen	Rechtsform: - Genossenschaft (Gesetz von 1915) - Landwirtschaftlicher Verein - Weitere zutreffende Formen, die sechs Rechtsformen der Handelsgesellschaft Aufsicht: Intern: Aufsichtskommission	Rechtsform: - Genossenschaft (Gesetz von 1976) Aufsicht: Wie bei den anderen Gesellschaften Steuerliche Behandlung: Einige geringfügige Sonderregelungen	Rechtsform: - Genossenschaft Aufsicht: Eintragung im Register der Versicherungsvereine a.G.; bestimmte Genossenschaften werden gemäß den Gesetzen über nicht erwerbswirtschaftliche Gesellschaften eingetragen Steuerliche Behandlung: Geringfügige Steuererleichterungen	Rechtsform: - Genossenschaft (In ganz Spanien geltendes Gesetz: 52/1974; in Katalonien geltendes Gesetz: 4/1983; im Baskenland geltendes Gesetz: 1/1982) Aufsicht: a) Intern: Rechnungsprüfer b) extern: Zulassung durch das Arbeitsministerium (Generaldirektion für Genossenschaftswesen) Steuerliche Behandlung: Einige Steuerbefreiungen bzw. -erleichterungen	Rechtsform: - Genossenschaft (Genossenschaftskodex, Gesetz Nr. 484/80 vom 9.10.1980, geändert durch das Gesetz Nr. 235/81 vom 10.8.1981) Aufsicht: Genossenschaftsregister aufgrund von Art. 85 des Genossenschaftskodex. Die Registerbeamten üben die wirtschaftliche und finanzielle Aufsicht aus. Steuerliche Behandlung: Einige Steuerbefreiungen bzw. -erleichterungen
Rechtsform: - Hilfskassen a.G. (Hilfskassen)	Rechtsform: - Hilfskassen auf Gegenseitigkeit (Gesetz von 1961) Aufsicht: Ministerium für soziale Sicherheit	Rechtsform: 1. Versicherungsverein a.G. 2. Krankenkasse Aufsicht: 1. Wie bei den anderen Versicherungsunternehmen 2. Krankenkassenrat	Rechtsform: - Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (Gesetz von 1974) - Aktiengesellschaft mit Gegenseitigkeitsatzung - Nichterwerbswirtschaftliche Gesellschaft Aufsicht: Eintragung im Register der Versicherungsvereine a.G. Bei den AGs u.a.: entspricht der Aufsicht über alle anderen Versicherungsunternehmen	Rechtsform: - Verein auf Gegenseitigkeit (Hilfskassen a.G.; Gesetz vom 8.12.1941, Arbeitsunfallkassen a.G.; Gesetz vom 30.6.1974; Versicherungsvereine a.G.; Gesetz vom 16.12.1984) Aufsicht: (Hilfskassen a.G. und Arbeitsunfallkassen a.G. unterstehen der Aufsicht des Arbeitsministeriums (Generaldirektion für Sozialfürsorge); Versicherungsvereine a.G. der Aufsicht des Finanzministeriums) Steuerliche Behandlung: Einige Steuervorteile (nicht in der Dokumentation behandelt)	Rechtsform: - Verein für gegenseitige Hilfe (Hilfskassen a.G.) (Gesetz Nr. 347/81 vom 22.12.1981 und Verordnung Nr. 58/81 vom 30.12.1981) Aufsicht: Die Hilfskassen a.G. unterstehen der Aufsicht des Sozialministeriums, Generaldirektion für soziale Sicherheit Steuerliche Behandlung: Einige Steuervorteile
Rechtsform: - Nicht in der Dokumentation behandelt	Rechtsform: - Nicht in der Dokumentation behandelt	Rechtsform: - Wohnungsbaukörper-schaft (Gesetz von 1901)	Rechtsform: - Bausparkasse (Gesetz von 1982) Aufsicht: Eintragung im Register der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit		Rechtsform: - Private Einrichtung für soziale Solidarität (Gesetz Nr. 119/83 vom 25.3.1983) Aufsicht: Sozialministerium, Generaldirektion für soziale Sicherheit, Direktion für die Unterstützung der privaten Einrichtungen für soziale Solidarität Steuerliche Behandlung: Einige Steuervorteile

ANHANG 2

Die "Economie Sociale" in Zahlen

Es gibt keine amtlichen Statistiken über die Unternehmen der Economie Sociale. In den Statistiken werden die Aktivitätsströme und Beschäftigungsdaten nach den Kriterien der Betriebsgrösse, des Standortes und des Wirtschaftszweigs bzw. der Berufsgruppe erfasst, jedoch nicht nach dem Kriterium der rechtlichen Verfassung des Unternehmens.

Hinzu kommt folgendes : eine Vielzahl von Unternehmen der Economie Sociale besitzen die gleiche allgemeine Rechtsform wie andere Unternehmen, ihre besondere Organisationsform beruht darauf, dass sie zusätzlich spezifischen Vorschriften unterliegen oder aber Regeln befolgen, denen sie sich freiwillig unterworfen haben (dies gilt zum Beispiel für die britischen Produktivgenossenschaften, die die Satzung des Industrial Common Ownership Movement, ICOM, übernommen haben).

Die Zahlenangaben in der folgenden groben Übersicht stammen aus den Genossenschaftsbewegungen und ihren europäischen Verbänden.

Für die Verbrauchergenossenschaften liegen folgende Angaben vor (EG + EFTA* / 20 Millionen Mitgliedsfamilien ; 400.000 Arbeitnehmer in 22.000 Geschäften und 200 Fabriken und Lagern ; Umsatz bei 50 Milliarden ECU.

Der Konzentrationsprozess, der überall in Europa im Handel zu beobachten ist, ist an diesen Unternehmen nicht vorübergegangen : So ist zum Beispiel in Italien innerhalb von 20 Jahren die Zahl der Konsumgenossenschaften auf ein Siebtel (heute gibt es 450 solche Gesellschaften) und die Zahl der dazugehörigen Einzelhandelsgeschäfte von 700 auf 1300 geschrumpft, bei gleichzeitiger Zunahme der durchschnittlichen Verkaufsfläche.

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit gibt es in Europa in allen drei Tätigkeitsfeldern des Versicherungswesens :

- auf dem Lebensversicherungsmarkt, auf dem schon seit langem auf Versicherungsunternehmen tätig sind, die nicht auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhen.

- Krankenversicherung und Altersversorgung in Ergänzung zur gesetzlichen Sozialversicherung oder als Verwaltung derselben : es handelt sich hier um einen Wachstumsmarkt, auf dem in den letzten zehn Jahren eine Verschärfung des Wettbewerbs zwischen Gegenseitigkeitsunternehmen und

anderen Unternehmen eingesetzt hat (für Zusatzleistungen bei der Kranken- und Rentenversicherung); die Ausgaben für die Gesundheit schwanken in Europa zwischen 3,9 % (Griechenland) und 8,5 % (Frankreich) des jeweiligen BIP.

- Versicherung von Grossrisiken (Fahrzeuge, Feuer, Sachschäden) ; hier haben in bestimmten Mitgliedstaaten die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit ihre Marktanteile in den Letzten zwanzig Jahren erweitert.

Auf dem Gebiet der Sozialversicherung soll es in der Gemeinschaft 10.000 solcher Unternehmen geben, die eine Zusatzversorgung zu den gesetzlichen Systemen bieten ; weitere geschätzte Angaben : 200.000 Arbeitnehmer, 40 Millionen versicherte Familien (d.h. zwei- bis dreimal so viel versicherte Personen).

Der Marktanteil der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit reichte 1984/85 bei der Lebensversicherung von 1,6 % (Niederlande) bis 38 % (Vereinigtes Königreich) und bei der Nicht-Lebensversicherung von 8,1 % (Italien) bis 52,1 % (Bundesrepublik Deutschland) : hier befanden sich unter den zehn grössten Gesellschaften, die auf dem Lebensversicherungs- und auf dem Nicht-Lebensversicherungsmarkt operieren jeweils drei solcher Unternehmen (etwa Genauso viel in Dänemark, Spanien und Frankreich bei der Nicht-Lebensversicherung und ein oder zwei Unternehmen bei der Lebensversicherung).

Hinsichtlich der Landwirtschaft wird geschätzt, dass insgesamt gesehen 60 % der Erzeugungsmenge der Gemeinschaft von Genossenschaften geerntet, verarbeitet und verkauft wird, nach Mitgliedstaat und Erzeugnis verschieden. 1987 lag der Anteil in Dänemark bei Getreide und Obst, mehr als 25 % bei Milch und rund 15 % bei Gemüse ; in Spanien liegt der Anteil ausserbei Obst (26 %) unter 20 % ; in Frankreich reicht er von 35 % (Gemüse) bis 87 % (Schweinefleisch) und in Italien von 5 % (Eier) bis 35 % (Getreide).

ANHANG 3

Hintergrund

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat sich 1989 mit der Schaffung einer neuen Dienststelle innerhalb der GD XXIII bewusst dem Sektor der Economie Sociale zugewendet.

Bis zu diesem Zeitpunkt wurden die Unternehmen, auf die sich der Sammelbegriff "Economie Sociale" bezieht, nicht speziell als solche erfasst. Ihren besonderen Anliegen wurde jedoch auf Gemeinschaftsebene Rechnung getragen, und zwar je nach dem Wirtschaftszweig, in dem sie sich betätigen, wie z.B. in der Landwirtschaft, der Fischerei oder dem Sektor der finanziellen Dienstleistung (Kreditinstitute und Versicherungen). Auch im grösseren Zusammenhang ihres Beitrags zur Entwicklung bestimmter Gemeinschaftspolitiken, insbesondere der Regional- und Sozialpolitik, stand die Bedeutung dieser Unternehmen stets ausser Frage, wie z.B. auf den Gebieten Berufsbildung, Beschäftigung und lokale Entwicklung. Schliesslich wandten sich die unternehmenspolitischen Massnahmen Gemeinschaft ausnahmslos auch an die Unternehmen der Economie Sociale.

Das Europäische Parlament hat verschiedene Entschliessungen verabschiedet, die speziell bestimmte Körperschaften der Economie Sociale, u.a. die Vereine ohne Erwerbszweck (1987) sowie die Rolle der Genossenschaften bei der Regionalentwicklung (1983 und 1987) und der Entwicklungspolitik (1988) betreffen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat 1986 eine Tagung über die Genossenschaften, Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, Vereine und verwandte Organisationen veranstaltet; zur Vorbereitung dieser Tagung hat der WSA eine umfangreiche Veröffentlichung herausgegeben, die bislang die ausführlichste vergleichende Darstellung dieses Themas darstellt. Ausserdem hat der Ausschuss vor kurzem (September 1989) eine Initiativenstellungnahme über die Rolle der Genossenschaften bei der Regionalentwicklung abgegeben.

In Anbetracht des spezifischen Charakters der Unternehmen der Economie Sociale hat sich die Kommission in ihrem Arbeitsprogramm (30) zu Beginn 1989 verpflichtet, Überlegungen zu den einzelnen Komponenten der Economie Sociale (Vereine, auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhende Organisationen, Genossenschaften usw.) anzustellen und zu untersuchen, wie sich die Schaffung des europäischen Raumes ohne Grenzen auf sie auswirkt und welche Chancen sie ihnen bietet.

(30) Bulletin der EG, Beilage 2/1989, S.47 Ziffer 90.

16.03.90

Beschluß

des Bundesrates

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von

1. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die **Unternehmen der Economie Sociale** und die **Schaffung des europäischen Marktes** ohne Grenzen
SEK(89) 2187 endg.; Ratsdok. 10987/89
- Drucksache 33/90 -
2. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 84/529/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über **elektrisch betriebene Aufzüge**
KOM(89) 638 endg.; Ratsdok. 4081/90
- Drucksache 37/90 -
3. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Bereich der **Versicherungswirtschaft**
KOM(89) 641 endg.; Ratsdok. 4215/90
- Drucksache 87/90 -

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.